

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
“Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING)”
der Fakultät Raumplanung
an der Technischen Universität Dortmund, Deutschland
und
der Universidad Austral de Chile, Facultad de Ciencias Económicas y
Administrativas, Chile
vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110) und aufgrund der „Disposiciones Generales y Subsecretaría de Educación Superior“ haben die Technische Universität Dortmund und die Universidad Austral de Chile, Facultad de Ciencias Económicas y Administrativas, Chile die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Mastergrad
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung der Universidad Austral de Chile
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Disputation und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang:** Modulübersicht
Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang SPRING an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und der Universidad Austral de Chile in Valdivia, Chile. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) und der „Disposiciones Generales y Subsecretaría de Educación Superior“ die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang SPRING vermittelt den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur nachhaltigen Entwicklung von Kommunen, Distrikten und Regionen. Ein besonderes Anliegen des Programms ist die Verbesserung von Management- und Organisationsfähigkeiten, damit sich die soziale und technische Infrastruktur in den Bereichen von Beschäftigung, Bildung und Regionalökonomie unter Berücksichtigung der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Gegebenheiten optimal weiterentwickeln kann.
- (2) Die Lehrinhalte sind auf die besonderen Herausforderungen der Entwicklungsplanung im globalen Süden zugeschnitten und vermitteln hierzu angemessene Methoden und Techniken sowie theoretische Grundlagen, die praxisnah in der Feldphase angewendet werden.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob
 - die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse für eine Tätigkeit in der regionalen Entwicklungsplanung erworben haben
 - sie die Zusammenhänge der einzelnen Fachkomponenten überblicken und
 - sie die Fähigkeit besitzen unabhängig und gemäß anerkannter Berufsstandards sowohl allein und als auch in Gruppen selbstständig zu arbeiten.

Insbesondere sollen Studierende in der Lage sein, international anerkannte Methoden und Verfahren zur Regionalplanung und zum Management regionaler Entwicklungsprozesse auf der räumlichen Ebene von Distrikt und Region anzuwenden.

- (2) Am Ende des gesamten akademischen Programms wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich Planungstheorien und -konzepte angeeignet haben, deren Relevanz beurteilen und Anwendung handhaben

können sowie professionelle Forschungstechniken und -methoden beherrschen. Ebenso wird von ihnen kritisches Analysieren und unabhängiges Denken erwartet sowie die Fähigkeit, originelle und innovative Lösungswege zu beschreiben. Die Studierenden sind außerdem in der Lage, eine eigene Forschungsarbeit mit selbstgewähltem Thema in der Fallstudienregion des Planungsworkshops durchzuführen, wobei das Forschungsthema zuvor durch das Prüfungskomitee zu genehmigen ist.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang SPRING hat, wer die Anforderungen der Zugangsordnung für den Masterstudiengang SPRING der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund erfüllt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der für das erste Studienjahr vorgesehenen Module ist Bedingung für die Zulassung und den Zugang zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der im zweiten Studienjahr vorgesehenen Module des SPRING Studiengangs an der Universidad Austral de Chile, Chile.

§ 5

Mastergradgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Raumplanung und die Universidad Austral de Chile, Chile den akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) in „Regional Development Planning and Management“ verliehen.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer Systems (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und der Disputation. Die Regelstudienzeit für den ersten Teil des Masterstudiengangs SPRING, der an der Technischen Universität Dortmund erbracht wird, beträgt zwei Semester. Die Regelstudienzeit für den zweiten Teil, der an der Universidad Austral de Chile erbracht wird, beträgt zwei Semester.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereiche aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs SPRING werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Die ersten beiden Semester werden an der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund, Deutschland und das dritte und vierte Semester werden an der Universidad Austral de Chile in Valdivia, Chile, durchgeführt.
- (2) Die ersten beiden Semester des Masterstudiengangs SPRING gliedern sich in drei Phasen:
 - Analyse regionaler Planungsbedingungen,
 - Planung und Programmentwicklung,
 - Plan- und ProgrammimplementierungJede der drei Phasen endet in einem einwöchigen Planungsworkshop. Zur Integration der technischen Inhalte in den einzelnen Workshops wird jede Phase von einem Intensivkurs „Programme Planning and Project Management“ begleitet.
- (3) Im zweiten Studienjahr an der Universidad Austral de Chile wird das theoretische Wissen, welches im ersten Studienjahr vermittelt wurde, praktisch angewendet. Ein zentraler Baustein sind die extensiven, praxisorientierten Feldstudien (z.B. Development Planning Workshop) zur Distrikt-Entwicklungsplanung. Ergänzende Kurse behandeln soziale, ökonomische, administrative und politische Aspekte der Regionalentwicklungsplanung in Chile.
- (4) Während des dritten Semesters belegen die Studierenden die Kurse der vorgesehenen Module und beginnen mit den Vorbereitungen zum Planungsworkshop und zu ihrer Masterarbeit.

- (5) Im vierten Semester werden sowohl der Planungsworkshop als auch die Masterarbeit abgeschlossen.
- (6) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs SPRING an der Technischen Universität Dortmund können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden für das die angebotene Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang SPRING vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Raumplanung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch Klausurarbeiten, Gruppenberichten, schriftlichen Seminararbeiten, mündliche Prüfungen und einem Research Paper (schriftliche Abschlussarbeit nach dem ersten Studienjahr), erbracht. Die

jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des Directors for Graduate Studies im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen oder Prüfungen in elektronischer Form durchführen bzw. in elektronischer Kommunikation abnehmen.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (6) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universität Dortmund sind die Studierenden automatisch für die Prüfungen angemeldet. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (7) An der Universidad Austral de Chile in Valdivia gelten die Studierenden mit der Einschreibung an der Universidad Austral de Chile als für die Prüfungen angemeldet. Die Termine für die Prüfungen werden von dem Prüfungsausschuss bzw. dem Director for Graduate Studies festgelegt.
- (8) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (10) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen in geeigneter Form bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 20 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 20 Minuten vorzusehen.

- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 16 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung *mit höchstens 3 Studierenden* abzunehmen.
- (13) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 6 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Bewertung des Research Papers und der Workshopbericht sollen innerhalb von sechs Wochen nach Prüfung oder Abgabe bekannt gegeben werden. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der

Studierenden erreicht werden kann. Über die Anwesenheitspflicht ist von den jeweils Lehrenden zu entscheiden, soweit das Modulhandbuch diese Möglichkeit vorsieht. Über diesbezügliche Regelungen im Modulhandbuch entscheidet der Fakultätsrat entweder auf der Grundlage eines befürwortenden Votums des Studienbeirates oder mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Anwesenheitspflicht ist von der oder dem Lehrenden bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung auszuweisen.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss bzw. an das Board of Postgraduate Studies einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der jeweiligen Hochschule einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 12

Mutterschutz

Für das Studium an der Technischen Universität Dortmund gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte (UACH)

- (1) Der Regionalplanungsworkshop erstreckt sich über das dritte und vierte Semester und wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Abschlussprüfung in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen.
- (2) Das Hauptergebnis des Regionalplanungsworkshops ist die Erstellung eines umfassenden gebietsbezogenen Entwicklungsplanes oder eines vergleichbaren Planes auf Regions- oder Distriktebene, welcher am Ende des zweiten Studienjahres vorgelegt wird.
- (3) Die Studierenden werden nach den individuellen Beiträgen zu diesem Ergebnis bewertet. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Bewertung wird auf Basis einer fortlaufenden Beurteilung und einer mündlichen Prüfung vorgenommen.
- (4) Die fortlaufende Beurteilung wird von den Workshop-Lehrenden (in der Regel zwei Lehrende) vorgenommen und basiert auf dem Workshop-Bericht und den Einzel- sowie Gruppenaufgaben. Für den Workshop werden die Studierenden in Gruppen eingeteilt. Die Größe und Anzahl der Gruppen hängt von der Gesamtzahl der Studierenden des Jahrgangs ab.
- (5) Für die mündliche Prüfung wird jedes Jahr ein Prüfungskomitee gegründet. Das Komitee besteht in der Regel aus dem Head of Department (Vorsitz), die / der SPRING Director (Schriftleitung) und einer Vertreterin / einem Vertreter der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund. Die Schriftleitung kann durch die Workshop-Lehrenden oder Betreuenden unterstützt werden.
- (6) Jede Gruppe wählt ein oder zwei Vertreterinnen / Vertreter, welche die Gruppenergebnisse mit Hilfe von Anschauungsmaterialien, wie zum Beispiel Flipcharts, Karten, PowerPoint-Folien, etc. im Rahmen eines 30-minütigen Vortrags vorstellen. Die Prüferinnen / Prüfer stellen Fragen, auf welche alle Gruppenmitglieder antworten, um die Gruppenarbeit zu beurteilen und die Noten entsprechend den individuellen Leistungen zu vergeben. Anschließend werden die Studierenden jeweils 15 bis 30 Minuten von dem Komitee hinsichtlich des allgemeinen Verständnisses befragt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sollen aus Gründen der Herstellung einer

Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat.

Der Wiederholungsversuch an der Technischen Universität Dortmund ist innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren, andernfalls verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a Hochschulgesetz jeweils um die dort angegebenen Zeiträume. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15

Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung der Universidad Austral de Chile

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen im ersten Studienjahr dem für die Bachelor- und Masterstudiengänge Raumplanung zuständigen Prüfungsausschuss. Im zweiten Studienjahr obliegen die Aufsichtspflichten für die Prüfungen der / dem SPRING Director bzw. dem Board of Postgraduate Studies.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus

der Gruppe der Studierenden für ein Jahr getrennt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung soll sicherstellen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Der Prüfungsausschuss kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere: Anerkennungsfragen, Beschwerden, Prüferbestellung sowie die Erledigung von Eilentscheidungen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen über Widersprüche und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Fakultätsrat bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten
- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüfenden und der Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die wesentlichen administrativen Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bzw. das Board of Postgraduate Studies bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund und der Universidad Austral de Chile, Chile sowie weitere nach den gesetzlichen Vorgaben prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester finden die jeweils gültigen Anerkennungsordnungen der beteiligten Universitäten Anwendung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie / er diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss sowie der / dem SPRING und dem Board of Postgraduate Studies unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten / der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die

Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies können von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 14 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprufung

§ 19

Zulassung zur Masterprufung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universitat Dortmund gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prufungen dieses Studiengangs zugelassen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prufungsordnung erforderliche Prufung in dem Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universitat Dortmund und der Universidad Austral de Chile in Valdivia oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nahe aufweist, endgultig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prufung in einem der vorgenannten Studiengange aufgrund einer anschlieenden Anfechtung des Prufungsbescheides eine bestands- und rechtskraftige Entscheidung ber das endgultige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Masterprufung

- (1) Die Masterprufung setzt sich zusammen aus Modulprufungen und Teilleistungen, in denen insgesamt 86 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 34 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Die Prufungsarten (Modulprufung oder Teilleistungen) und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prufungsordnung angegeben.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prufungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten fr die einzelnen Prufungsleistungen an der Technischen Universitat Dortmund werden von den jeweiligen Pruferinnen / Prufern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgefhrt.

Deutsches Bewertungsschema		Internationals Bewertungsschema	
Sehr gut 1.0 1.3	eine hervorragende Leistung	A	Excellent

Gut 1.7 2.0 2.3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B+	Very Good
Befriedigend 2.7 3.0 3.3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	B-	Good
Ausreichend 3.7 4.0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	C	Pass
Nicht ausreichend 5.0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	D	Failure

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen an der Universidad Austral de Chile, Chile werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern nach diesem Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgeführt.

Chilenisches Bewertungsschema		Internationales Bewertungsschema	
6.4 – 7.0	Excellent	A	Excellent
5.9 – 6.4	Very Good	B+	Very Good
5.5-5.8	Good	B-	Good
4.5-5.4	Sufficient	C	Pass
1.0-4.4	Non Sufficient	D	Failure
	Incomplete (P)		Incomplete
	Dropped (E)		Dropped

- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.

- (5) Wird das Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulabschlussnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 und bis 2,5	=	gut
über 2,5 und bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 und bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Abschlussnote des ersten und zweiten Studienjahres wird für die jeweilige Universität getrennt ausgewiesen.
- (7) Die Abschlussnote des ersten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller in dem jeweiligen Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Abschlussnote des zweiten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 2 gebildeten Kursnoten aller in dem Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 2 und 5 gelten entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50

Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Abschlussnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 22

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll eine originäre und bedeutende Forschungsleistung oder konzeptionelle Arbeit beinhalten; die Fähigkeit der / des Studierenden nachweisen, eine kritische Einschätzung der zu dem gewählten Forschungsthema durchgeführten Arbeiten vorzunehmen; sowie die Fähigkeit der / des Studierenden zeigen, die Forschungsergebnisse in einer systematischen und wissenschaftlichen Art und Weise darzustellen. Sie umfasst neben der Anfertigung der Masterarbeit auch die anschließende mündliche Disputation.
- (2) Folgende aufeinander folgenden Schritte müssen bei der Anfertigung der Masterarbeit von den Studierenden beachtet werden:
 1. Auswahl des Themas und Themenvorschlag: Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang und noch vor oder bei der Anmeldung zur Masterarbeit, soll die / der Studierende ihren / seinen Forschungsschwerpunkt bestimmen, basierend unter anderem auf dem bisherigen universitären und beruflichen Hintergrund sowie ihren / seinen Forschungsinteressen und Erfahrungen. Innerhalb dieses Studienschwerpunktes soll die / der Studierende bei der Anmeldung ein vorläufiges Thema für die Masterarbeit auswählen.
 2. Im Anschluss an die Wahl des Themas, stehen der / dem Studierenden folgende Möglichkeiten zur Auswahl der Betreuerin / des Betreuers der Arbeit offen:
 - a. eine Betreuerin / einen Betreuer aus den Reihen der Fakultätsmitglieder auszuwählen, vorausgesetzt, dass diese / dieser in dem gewählten Themengebiet lehrt; oder
 - b. die / dem SPRING Director weist ihr / ihm eine geeignete Betreuerin / einen geeigneten Betreuer zu.

3. Den genauen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit erarbeitet die Studierende / der Studierende und wird dabei von der Betreuerin / dem Betreuer beraten. Kann eine Studierende / ein Studierender ein Thema nicht ausreichend formulieren, wird er von seiner Betreuerin / seinem Betreuer und von anderen Fakultätsmitgliedern beraten, bis ein bearbeitbares Thema feststeht.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise vor Ablauf der Bearbeitungszeit einmalig eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director sowie an das Board of Postgraduate Studies zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten (optional: über den Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies) ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
 - (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 60.000 Wörter nicht überschreiten.
 - (5) Die / der SPRING Director legt den Zeitpunkt fest, zu dem das Thema und eine Zusammenfassung, welche die Problemstellung, Zielsetzung und das methodische Vorgehen beinhaltet, eingereicht werden soll und machen diesen bekannt.
 - (6) In Absprache mit der / dem Head of Department und den anderen Studiengangverantwortlichen legt die / der SPRING Director einen geeigneten Zeitpunkt für eine mündliche Präsentation des Themenvorschlags fest. Diese wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet. Während der Präsentation soll die Eignung des Themas, Umfang und die Betreuung kommentiert werden.
 - (7) Nach der Präsentation legt die / der Studierende eine abschließende Zusammenfassung unter Einbeziehung der Kommentare vor. Nach Erhalt der Zusammenfassung erstellt die / der SPRING Director eine Liste aller Studierenden, ihrer Forschungsthemen und den entsprechenden Betreuerinnen / Betreuern, die sowohl von der / dem Studierenden und der Betreuerin / dem Betreuer unterzeichnet wird. Diese wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet.
 - (8) Die Betreuerin / der Betreuer berät die Studierende / den Studierenden bei der Erarbeitung des Vorschlags für die Masterarbeit; leitet und beaufsichtigt ihre / seine Forschungsarbeit; legt die / der SPRING Director einen Evaluierungsbericht einschließlich einer Note vor, welche diese / dieser an die / den Head of Department und das Prüfungskomitee weiterleitet; und lässt sie / ihn zur Disputation der Masterarbeit zu.

- (9) Ein Komitee für die Masterarbeit, das die rechtlichen Voraussetzungen der Universidad Austral de Chile, Facultad de Ciencias Económicas y Administrativas, Chile erfüllt, besteht aus Betreuerin / Betreuer, Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer, und einer Lektorin / einem Lektoren und wird nach Vorlesungsende einberufen. Das Komitee besteht aus fest angestellten Vollzeitbeschäftigten der Fakultät, die mindestens über einen Masterabschluss verfügen müssen. Über Ausnahmen entscheidet auf Empfehlung und Bestätigung der Fakultät die Dekanin / der Dekan oder die / der SPRING Director gemäß dem Hochschulgesetz und der Universitätsregeln und -vorschriften. Hauptberufliche externe Dozentinnen / Dozenten, emeritierte Professorinnen / Professoren und Expertinnen / Experten aus externen Institutionen können mit Genehmigung der Dekanin / des Dekans, bzw. der / des SPRING Director als Zweitbetreuerinnen / Zweitbetreuer, Lektorinnen / Lektoren und Diskussionsteilnehmerinnen / -teilnehmer fungieren. Eine / einer von ihnen kann die Vertreterin / der Vertreter der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sein.
- (10) Das Komitee für die Masterarbeit soll den Themenvorschlag für die Masterarbeit genehmigen und den Entwurf der Masterarbeit zur mündlichen Disputation zulassen.
- (11) Die Funktionen der Lektorin / des Lektoren sind: die Masterarbeit für die Disputation zu evaluieren und sie zur mündlichen Prüfung vor dem Disputationsausschuss zuzulassen.
- (12) Ist eine Betreuerin / ein Betreuer, bzw. eine Lektorin / ein Lektor länger als ein Semester beurlaubt, ernennt die Dekanin / der Dekan, bzw. die / der SPRING Director eine neue Betreuerin / einen neuen Betreuer, bzw. eine neue Lektorin / einen neuen Lektoren auf Empfehlung der zuständigen Organe. Wünscht eine Studierende / ein Studierender einen Wechsel der Betreuerin / des Betreuers bzw. der Lektorin / des Lektoren, hat sie / er sich schriftlich auf dem Verfahrensweg an die Dekanin / den Dekan, bzw. die / der SPRING Director zu wenden. Betreuerinnen / Betreuer oder Lektorinnen / Lektoren können bei Vorliegen triftiger Gründe einen Antrag auf Entbindung von ihren Pflichten stellen.
- (13) Die / der Studierende legt der Betreuerin / dem Betreuer, gegebenenfalls der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer, und der Lektorin / dem Lektoren einen schriftlichen Themenvorschlag für die Masterarbeit vor. Bei Genehmigung des Themenvorschlages, kann die / der Studierende ihre / seine Forschungstätigkeiten aufnehmen. Eine beglaubigte Kopie des Themenvorschlages und ein ordnungsgemäß von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit unterzeichnetes Formular, welches den Vorschlag genehmigt, wird auf dem Verfahrensweg der Dekanin / dem Dekan, bzw. die / der SPRING Director vorgelegt.
- (14) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

Die eidesstattliche Versicherung ist bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 23

Disputation und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Nachdem der vollständige Entwurf der Masterarbeit von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit positiv beurteilt wurde, lassen diese ihn bei der Dekanin / dem Dekan, bzw. die / der SPRING Director auf dem Verfahrensweg für die mündliche Disputation zu.
- (2) Der Disputationsausschuss besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern, welche von der Dekanin / dem Dekan, oder auf Empfehlung des Directors for Graduate Studies ernannt werden. Maximal zwei von fünf Mitgliedern oder eines von drei Mitgliedern des Disputationsausschusses können aus einer externen Organisation kommen, d.h. von außerhalb des Fachbereiches oder der Universität. Der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund kann eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer oder eine promovierte Mitarbeiterin / einen promovierten Mitarbeiter als beratendes Mitglied des Disputationsausschusses benennen. Der Vorsitz des Disputationsausschusses soll durch eine andere / einen anderen als die Betreuerin / den Betreuer geführt werden.
- (3) Die Disputation muss zu einem vom Disputationsausschuss empfohlenen Zeitpunkt, der durch den Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies bestätigt und durch die / dem SPRING Director bzw. die Dekanin / den Dekan genehmigt wurde, im Fachbereich stattfinden.
- (4) Zeitpunkt und Durchführungsort der Disputation werden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin offiziell durch das Graduate Studies Office angekündigt. Der Zeitplan der Disputation darf nur auf Empfehlung des Disputationsausschusses auf dem Verfahrensweg und mit förmlicher Genehmigung der Dekanin / des Dekans bzw. der / dem SPRING Director bzw. dem Director of Graduate Studies geändert werden.
- (5) Die Disputation darf nur abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Disputationsausschusses das Manuskript der Masterarbeit mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Disputationstermin erhalten haben und alle Mitglieder des Disputationsausschusses anwesend sind; ausgenommen sind Programme, in denen eine Einbeziehung ausländischer Zweitbetreuerinnen / -betreuer oder ausländischer externer Prüferinnen / Prüfer erforderlich ist. Im Falle einer Abwesenheit der / des Letztgenannten muss diese / dieser ihre / seine Kommentare der / dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses übermitteln, welche/r sie in den Abschlussbericht des Ausschusses einarbeitet. Bei Abwesenheit eines der anderen Mitglieder des Disputationsausschusses wird die Disputation vertagt.
- (6) Die Disputation ist eine öffentliche mündliche Prüfung, deren Dauer maximal 60 Minuten beträgt. Die Beurteilung und Bewertung der

Disputation nimmt jedoch der Disputationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar nach der Disputation vor.

- (7) Die Disputation wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die anschließende Veröffentlichung der Masterarbeit gibt es zudem drei mögliche Ergebnisse der Disputation: „Pass“ („bestanden“), „Provisional Pass“ („bestanden mit Auflagen“) oder „Fail“ („nicht bestanden“). „Nicht bestanden“ bedeutet, dass mindestens zwei der fünf, bzw. eines der drei Mitglieder des Disputationsausschusses eine erhebliche Überarbeitung der Masterarbeit verlangen. Jedes Mitglied des Disputationsausschusses, welches die Masterarbeit ablehnt, muss diese Ablehnung schriftlich begründen. Die schriftliche Begründung wird dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt.

„Provisional Pass“ bedeutet, dass geringfügige Änderungen der Masterarbeit notwendig sind. Alle Mitglieder des Disputationsausschusses müssen den Änderungsvorschlägen zustimmen, welche schriftlich konkretisiert und dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt werden müssen. Ein zweiter Bewertungsbogen darf erst unterzeichnet werden, nachdem die / der Studierende die verlangten Änderungen in die Masterarbeit eingearbeitet hat und der Disputationsausschuss dieses bescheinigt hat.

- (8) Das Ergebnis der Disputation muss der Dekanin / dem Dekan, dem Director of Graduate Studies und der / dem SPRING Director auf dem Verfahrensweg am ersten auf die Disputation folgenden Arbeitstag mitgeteilt werden.
- (9) Besteht die / der Studierende die Disputation nicht, kann sie / er diese im Laufe eines akademischen Jahres nach dem ersten Disputationstermin wiederholen.
- (10) Vier gebundene Kopien der anerkannten Masterarbeit sollen eingereicht, und wie folgt verteilt werden: das Original an die Universitätsbibliothek der Universidad Austral de Chile, eine Kopie an die Technische Universität Dortmund, eine Kopie an die Behörden des Fallstudiengebietes bzw. Distrikts, in dem die Forschungsarbeit durchgeführt wurde, und eine Kopie an die Nationalbibliothek.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienjahres erhält der / die Studierende:
 - a) Eine Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres bescheinigt,
 - b) eine Notenübersicht, welche die Noten des ersten Studienjahres dokumentiert und
 - c) eine beglaubigte Kopie des offiziellen Transcript of Records wird dem gemeinsamen Transcript of Records beigelegt.
- (2) Nachdem das zweite Studienjahr des SPRING Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält die / der Studierende in der Regel spätestens drei Monate nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung:
 - a) Ein Zeugnis („Transcript of Grades“) mit den beiden jeweiligen Abschlussnoten des ersten und zweiten Studienjahres, der Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grade nach § 21 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und den Einzelnoten aller Module sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - b) und einen Anhang (diploma supplement), der die Leistungspunkte und eine Beschreibung der im Rahmen des Programms erworbenen Kompetenzen sowie Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs und Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem enthält.
- (3) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der Dekanin / dem Dekan und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und dem „Head of Department of Academic Registry“ der Universidad Austral de Chile unterschrieben.

§ 26

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie einer englischen Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des

akademischen Grades gemäß § 5 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

- (2) Die gemeinsame Masterurkunde mit dem Wasserzeichen der Universidad Austral de Chile wird an der Technischen Universität Dortmund von der Rektorin oder dem Rektor und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung und an der Universidad Austral de Chile, Facultad de Ciencias Económicas y Administrativas von der Rektorin oder dem Rektor sowie der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär unterzeichnet.

III.Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss bzw. der Director for Graduate Studies nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Umstand durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Director for Graduate Studies an der Universidad Austral de Chile, Facultad de Ciencias Económicas y Administrativas, Chile über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das fehlerhafte Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Dokument auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und in Chile der Faculty council (Consejo de Facultad).

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die auf jeweiligen Prüfungen-bezogenen Gutachten der Prüferinnen / Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Studiengang SPRING eingeschrieben worden sind.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund und an entsprechender Stelle der Partneruniversität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 08. Februar 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 03. Februar 2021.

Dortmund, den 23. Februar 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Modul	Bezeichnung	Leistungs- punkte	Prüfungsform
1	Planning Approaches and Key Skills for Planners	8 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
2	Workshop - Planning Practice	12 LP	3 benotete Teilleistungen
3	Planning in Developing Countries and Physical Infrastructure	20 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
4	Planning Tools	6 LP	2 unbenotete Teilleistungen
5	Concepts and Theories for Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
6	Socio-Economic Development Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
7	Planning and Research Methods	8 LP	3 benotete Teilleistungen
8	Environmental Management Policy and Economic Development Planning and Implementation in Latin America	10 LP	4 benotete Teilleistungen
9	Development Planning Workshop	8 LP	Mündliche Abschlussprüfung (Abschlussbericht, Gruppen- und Einzelprüfung) und schriftlicher Bericht (The students produce a written report and corresponding charts and maps. In addition there are oral examinations (individual and as a group) for testing contents and methods employed in the workshop. All of these are graded)
10	Master Thesis	34 LP	Masterarbeit und Disputation (Written thesis assessed individually by several examiners, final mark determined by entire examination committee after oral defence; external examiner from one of the SPRING network partner universities present at thesis defense)

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang SPRING

Studienstandort	Semester	Module					
Dortmund (Deutschland)	1. Semester	Modul 1: Planning Approaches and Key Skills for Planners	Modul 2: Workshop – Planning Practice	Modul 3: Planning in Developing Countries and Physical Infrastructure	Modul 4: Planning Tools	Modul 5: Concepts and Theories for Planning	7 LP
	2. Semester	8 LP	12 LP	20 LP	6 LP	Modul 6: Socio-Economic Development Planning	7 LP
Universidad Austral de Chile, Valdivia, Chile	3. Semester	Modul 7: Planning and Research Methods	Modul 8: Environmental Management Policy and Economic Development Planning and implementation in Latin America	Modul 9: Urban Planning and Management Workshop			
	4. Semester		8 LP	10 LP	8 LP	Modul 10: Master Thesis	3 LP

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
“Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING)”
der Fakultät Raumplanung
an der Technischen Universität Dortmund, Deutschland
und
dem Department of Planning, College of Architecture and Planning
an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology (KNUST),
Ghana
vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) und aufgrund von Act 559 von 1998 haben die Technische Universität Dortmund und die Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Ghana die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Mastergrad
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung der Kwame Nkrumah University of Science and Technology
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Disputation und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang:** Modulübersicht
Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang SPRING an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) und dem Department of Planning, College of Arts and Built Environment an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology (KNUST), Kumasi. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang SPRING vermittelt den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur nachhaltigen Entwicklung von Kommunen, Distrikten und Regionen. Ein besonderes Anliegen des Programms ist die Verbesserung von Management- und Organisationsfähigkeiten, damit sich die soziale und technische Infrastruktur in den Bereichen von Beschäftigung, Bildung und Regionalökonomie unter Berücksichtigung der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Gegebenheiten optimal weiterentwickeln kann.
- (2) Die Lehrinhalte sind auf die besonderen Herausforderungen der Entwicklungsplanung im globalen Süden zugeschnitten und vermitteln hierzu angemessene Methoden und Techniken sowie theoretische Grundlagen, die praxisnah in der Feldphase angewendet werden.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob
 - die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse für eine Tätigkeit in der regionalen Entwicklungsplanung erworben haben,
 - sie die Zusammenhänge der einzelnen Fachkomponenten überblicken und
 - sie die Fähigkeit besitzen, unabhängig und gemäß anerkannter Berufsstandards sowohl alleine und als auch in Gruppen selbstständig zu arbeiten.

Insbesondere sollen Studierende in der Lage sein, international anerkannte Methoden und Verfahren zur Regionalplanung und zum Management regionaler Entwicklungsprozesse auf der räumlichen Ebene von Distrikt und Region anzuwenden.

- (2) Am Ende des gesamten akademischen Programms wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich Planungstheorien und -konzepte angeeignet haben, deren Relevanz beurteilen und Anwendung handhaben können sowie professionelle Forschungstechniken und -methoden

beherrschen. Ebenso wird von ihnen kritisches Analysieren und unabhängiges Denken erwartet sowie die Fähigkeit originelle und innovative Lösungswege zu beschreiben. Die Studierenden sind außerdem in der Lage, eine eigene Forschungsarbeit mit selbstgewähltem Thema in der Fallstudienregion des Planungsworkshops durchzuführen, wobei das Forschungsthema zuvor durch das Prüfungskomitee zu genehmigen ist.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang SPRING hat, wer die Anforderungen der Zugangsordnung für den Masterstudiengang SPRING der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund erfüllt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der für das erste Studienjahr vorgesehenen Module ist Bedingung für die Zulassung und den Zugang zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der im zweiten Studienjahr vorgesehenen Module des SPRING Studiengangs an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Ghana.

§ 5

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Raumplanung und die Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Ghana durch das Department of Planning, College of Arts and Built Environment den akademischen Grad "Master of Science" (M.Sc.) in „Development Planning and Management“.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer Systems (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und der Disputation. Die Regelstudienzeit für den ersten Teil des Masterstudiengangs SPRING,

der an der Technischen Universität Dortmund erbracht wird, beträgt zwei Semester. Die Regelstudienzeit für den zweiten Teil, der an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology erbracht wird, beträgt zwei Semester.

- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereiche aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs SPRING werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Die ersten beiden Semester werden an der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund, Deutschland und das dritte und vierte Semester werden an dem Department of Planning, Kwame Nkrumah University of Science and Technology (KNUST), Kumasi, Ghana, durchgeführt.
- (2) Die ersten beiden Semester des Masterstudiengangs SPRING gliedern sich in drei Phasen:
 - Analyse regionaler Planungsbedingungen,
 - Planung und Programmentwicklung,
 - Plan- und Programmimplementierung.Jede der drei Phasen endet in einem einwöchigen Planungsworkshop. Zur Integration der technischen Inhalte in den einzelnen Workshops wird jede Phase durch einen Intensivkurs „Programme Planning and Project Management“ begleitet.
- (3) Während des dritten Semesters belegen die Studierenden die Kurse der vorgesehenen Module und beginnen mit den Vorbereitungen zum Planungsworkshop und zu ihrer Masterarbeit.
- (4) Im vierten Semester werden sowohl der Planungsworkshop als auch die Masterarbeit abgeschlossen.
- (5) Die Struktur des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (6) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 9**Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs SPRING an der Technischen Universität Dortmund können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden für das die angebotene Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang SPRING vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Raumplanung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch Klausurarbeiten, Gruppenberichte, schriftlichen Seminararbeiten, mündliche Prüfungen und einem Research Paper (schriftliche Abschlussarbeit nach dem ersten Studienjahr) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des Directors for Graduate Studies im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen oder Prüfungen in elektronischer Form durchführen bzw. in elektronischer Kommunikation abnehmen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (6) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der TU Dortmund sind die Studierenden automatisch für die Prüfungen angemeldet. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (7) An der Kwame Nkrumah University of Science and Technology gelten die Studierenden mit der Kursanmeldung für die Prüfungen angemeldet. Bis zu einer Woche nach der Registrierung können die Studierenden sich abmelden.
- (8) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (10) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen in geeigneter Form bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 20 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 20 Minuten vorzusehen.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 16 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung *mit höchstens 3 Studierenden* abzunehmen.

- (13) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 6 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Bewertung des Research Papers und der Workshopbericht sollen innerhalb von sechs Wochen nach Prüfung oder Abgabe bekannt gegeben werden. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.
- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Über die Anwesenheitspflicht ist von den jeweils Lehrenden zu entscheiden, soweit das Modulhandbuch diese Möglichkeit vorsieht. Über diesbezügliche Regelungen im Modulhandbuch entscheidet der Fakultätsrat entweder auf der Grundlage eines befürwortenden Votums des Studienbeirates oder mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Anwesenheitspflicht ist von der oder dem Lehrenden bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung auszuweisen.

- (19) Für das Studienjahr an der Universität Kwame Nkrumah können sowohl am Ende des Semesters als auch während des Semesters Prüfungen durchgeführt werden, die Form der Prüfung wird von der/dem Lehrenden des jeweiligen Kurses bestimmt.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss bzw. an das Board of Postgraduate Studies einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der jeweiligen Hochschule einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 12

Mutterschutz

Für das Studium an der Technischen Universität Dortmund gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte (KNUST)

- (1) Der Regionalplanungsworkshop erstreckt sich über zwei Semester und wird mit einer mündlichen Abschlussprüfung am Ende des vierten Semesters abgeschlossen.
- (2) Das Hauptergebnis des Regionalplanungsworkshops ist die Erstellung eines umfassenden gebietsbezogenen Entwicklungsplanes oder eines vergleichbaren Planes auf Regions- oder Distriktebene, welcher am Ende des zweiten Studienjahres vorgelegt wird.
- (3) Die Studierenden werden nach den individuellen Beiträgen zu diesem Ergebnis bewertet. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Bewertung wird auf Basis einer fortlaufenden Beurteilung und einer mündlichen Prüfung vorgenommen.
- (4) Die fortlaufende Beurteilung wird von den Workshop-Lehrenden (in der Regel zwei Lehrende) vorgenommen und basiert auf dem Workshop-Bericht und den Einzel- sowie Gruppenaufgaben. Für den Workshop werden die Studierenden in Gruppen eingeteilt. Die Größe und Anzahl der Gruppen hängt von der Gesamtzahl der Studierenden des Jahrgangs ab.
- (5) Für die mündliche Prüfung wird jedes Jahr ein Prüfungskomitee gegründet. Das Komitee besteht in der Regel aus dem Head of Department (Vorsitz), der / dem SPRING Director (Schriftleitung) und einer Vertreterin / einem Vertreter der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund. Die Schriftleitung kann durch die Workshop-Lehrenden oder Betreuenden unterstützt werden.
- (6) Jede Gruppe wählt ein oder zwei Vertreterinnen / Vertreter, welche die Gruppenergebnisse mit Hilfe von Anschauungsmaterialien, wie zum Beispiel Flipcharts, Karten, PowerPoint-Folien, etc. im Rahmen eines 30-minütigen Vortrags vorstellen. Die Prüferinnen / Prüfer stellen Fragen, auf welche alle Gruppenmitglieder antworten, um die Gruppenarbeit zu beurteilen und die Noten entsprechend den individuellen Leistungen zu vergeben. Anschließend werden die Studierenden jeweils 15 bis 30 Minuten von dem Komitee hinsichtlich des allgemeinen Verständnisses befragt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sollen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat.

Der Wiederholungsversuch an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund ist innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren, andernfalls verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3 a Hochschulgesetz jeweils um die dort angegebenen Zeiträume. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Module endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15

Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung der Kwame Nkrumah University of Science and Technology

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen im ersten Studienjahr dem für die Bachelor- und Masterstudiengänge Raumplanung zuständigen Prüfungsausschuss. Im zweiten Studienjahr obliegen die Aufsichtspflichten für die Prüfungen der / dem SPRING Director bzw. dem Board of Postgraduate Studies.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss

wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung soll sicherstellen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Der Prüfungsausschuss kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere: Anerkennungsfragen, Beschwerden, Prüferbestellung sowie die Erledigung von Eilentscheidungen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen über Widersprüche und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Fakultätsrat bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüfenden und der Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die wesentlichen administrativen Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bzw. das Board of Postgraduate Studies bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund und der Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Ghana sowie weitere nach den gesetzlichen Vorgaben prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Als Prüferinnen / Prüfer für die Masterarbeit bestellt die School of Graduate Studies neben dem Betreuer / der Betreuerin der Masterarbeit eine hochschulexterne Prüferin / einen hochschulexternen Prüfer.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester finden die jeweils gültigen Anerkennungsordnungen der beteiligten Universitäten Anwendung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie / er diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss sowie der / dem SPRING Director und dem Board of Postgraduate Studies unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten / der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht

erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 14 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universität Dortmund gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universität Dortmund und der Kwame Nkrumah University of Science and Technology in Ghana oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus Modulprüfungen und Teilleistungen, in denen insgesamt 86 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 34 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistung) und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dortmund werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgeführt.

Deutsches Bewertungsschema		Internationals Bewertungsschema	
Sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	Excellent
1.0			
1.3			

Gut 1.7 2.0 2.3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B+	Very Good
Befriedigend 2.7 3.0 3.3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	B-	Good
Ausreichend 3.7 4.0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	C	Pass
Mangelhaft 5.0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	D	Failure

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Ghana werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern nach diesem Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgeführt.

Ghanaisches Bewertungsschema		Internationales Bewertungsschema
1.00 1.25	Excellent	A
1.50 1.75	Very Good	B+
2.00 2.25	Good	B-
2.50 2.75	Satisfactory	C
3.00	Passed	C
4.00	Conditional Failure	C
5.00	Fail	D

- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (5) Wird das Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulabschlussnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 und bis 2,5 = gut

über 2,5 und bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 und bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Abschlussnote des ersten und zweiten Studienjahres wird für die jeweilige Universität getrennt ausgewiesen.
- (7) Die Abschlussnote des ersten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller in dem jeweiligen Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Abschlussnote des zweiten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 2 gebildeten Kursnoten aller in dem Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 2 und 5 gelten entsprechend.

- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit- Transfer- System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (12) Mindestanforderungen an den Notendurchschnitt für die Prüfungsleistungen an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology in Ghana: Um eine gute Leistung vorzuweisen, muss eine Studierende / ein Studierender bei Prüfungen einen Notendurchschnitt von mindestens 55% (3,0) vorweisen. Sollte ihr / sein Notendurchschnitt schlechter als 55% (3,0) sein, hat die Studierende / der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll eine originäre und bedeutende Forschungsleistung oder konzeptionelle Arbeit beinhalten; die Fähigkeit der / des Studierenden nachweisen, eine kritische Einschätzung der zu dem gewählten Forschungsthema durchgeführten Arbeiten vorzunehmen; sowie die Fähigkeit der / des Studierenden zeigen, die Forschungsergebnisse in einer systematischen und wissenschaftlichen Art und Weise darzustellen. Sie umfasst neben der Anfertigung der Masterarbeit auch die anschließende mündliche Disputation.
- (2) Folgende aufeinander folgenden Schritte müssen bei der Anfertigung der Masterarbeit von den Studierenden beachtet werden:

1. Auswahl des Themas und Themenvorschlag: Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang und noch vor oder bei der Anmeldung zur Masterarbeit, soll die / der Studierende ihren / seinen Forschungsschwerpunkt bestimmen, basierend unter anderem auf dem bisherigen universitären und beruflichen Hintergrund sowie ihren / seinen Forschungsinteressen und Erfahrungen. Innerhalb dieses Studienschwerpunktes soll die / der Studierende bei der Anmeldung ein vorläufiges Thema für die Masterarbeit auswählen.
 2. Im Anschluss an die Wahl des Themas, stehen der / dem Studierenden folgende Möglichkeiten zur Auswahl der Betreuerin / des Betreuers der Arbeit offen:
 - a. eine Betreuerin / einen Betreuer aus den Reihen der Fakultätsmitglieder auszuwählen, vorausgesetzt, dass diese/r in dem gewählten Themengebiet lehrt; oder
 - b. die / der SPRING Director weist ihr / ihm eine geeignete Betreuerin / einen geeigneten Betreuer zu.
 3. Den genauen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit erarbeitet die Studierende / der Studierende und wird dabei von der Betreuerin / dem Betreuer beraten. Kann eine Studierende / ein Studierender ein Thema nicht ausreichend formulieren, wird er von seiner Betreuerin / seinem Betreuer und von anderen Fakultätsmitgliedern beraten, bis ein bearbeitbares Thema feststeht.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise vor Ablauf der Bearbeitungszeit einmalig eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss bzw. die / dem SPRING Director sowie an das Board of Postgraduate Studies zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten (optional: über den Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies) ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 60.000 Wörter nicht überschreiten.
- (5) Die / der SPRING Director legt den Zeitpunkt fest, zu dem das Thema und eine Zusammenfassung, welche die Problemstellung, Zielsetzung und das methodische Vorgehen beinhaltet, eingereicht werden soll und macht diesen bekannt.

- (6) In Absprache mit der / dem Head of Department und den anderen Studiengangverantwortlichen legt die / der SPRING Director einen geeigneten Zeitpunkt für eine mündliche Präsentation des Themenvorschlags fest. Diese wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet. Während der Präsentation soll die Eignung des Themas, Umfang und die Betreuung kommentiert werden.
- (7) Nach der Präsentation legt die / der Studierende eine abschließende Zusammenfassung unter Einbeziehung der Kommentare vor. Nach Erhalt der Zusammenfassung erstellt die / der SPRING Director eine Liste aller Studierenden, ihrer Forschungsthemen und den entsprechenden Betreuerinnen / Betreuern, die sowohl von der / dem Studierenden und der Betreuerin / dem Betreuer unterzeichnet wird. Diese wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet.
- (8) Die Betreuerin / der Betreuer berät die / den Studierende / Studierenden bei der Erarbeitung des Vorschlags für die Masterarbeit; leitet und beaufsichtigt ihre / seine Forschungsarbeit; legt die / dem SPRING Director einen Evaluierungsbericht einschließlich einer Note vor, welche diese / dieser an die / den Head of Department und das Prüfungskomitee weiterleitet; und lässt sie / ihn zur Disputation der Masterarbeit zu.
- (9) Ein Komitee für die Masterarbeit, das die rechtlichen Voraussetzungen der Kwame Nkrumah University of Science and Technology erfüllt, besteht aus Betreuerin / Betreuer, Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer, und einer Lektorin / einem Lektoren, wird nach Vorlesungsende einberufen. Das Komitee besteht aus fest angestellten Vollzeitbeschäftigten der Fakultät, die mindestens über einen Masterabschluss verfügen müssen. Über Ausnahmen entscheidet auf Empfehlung und Bestätigung der Fakultät die Dekanin / der Dekan oder die / der SPRING Director gemäß dem Hochschulgesetz und der Universitätsregeln und -vorschriften. Hauptberufliche externe Dozentinnen / Dozenten, emeritierte Professorinnen / Professoren und Expertinnen / Experten aus externen Institutionen können mit Genehmigung der Dekanin / des Dekans, bzw. die / der SPRING Director als Zweitbetreuerinnen / Zweitbetreuer, Lektorinnen / Lektoren und Komiteemitgliederinnen / Komiteemitglieder fungieren. Eine/r von ihnen kann eine Vertreterin / ein Vertreter der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sein
- (10) Das Komitee für die Masterarbeit soll den Themenvorschlag für die Masterarbeit genehmigen und den Entwurf der Masterarbeit zur mündlichen Disputation zulassen.
- (11) Die Funktionen der Lektorin / des Lektoren sind: die Masterarbeit für die Disputation zu evaluieren und sie zur mündlichen Prüfung vor dem Disputationsausschuss zuzulassen.
- (12) Ist eine Betreuerin / ein Betreuer, bzw. eine Lektorin / ein Lektor länger als ein Semester beurlaubt, ernennt die Dekanin / der Dekan, bzw. die / der SPRING Director eine neue Betreuerin / einen neuen Betreuer, bzw. eine neue Lektorin / einen neuen Lektor auf Empfehlung der zuständigen Organe. Wünscht eine Studierende / ein Studierender einen Wechsel der Betreuerin / des Betreuers bzw. der Lektorin / des Lektors, hat sie / er sich schriftlich auf dem Verfahrensweg an die Dekanin / den Dekan, bzw. die /

dem SPRING Director zu wenden. Betreuerinnen / Betreuer oder Lektorinnen / Lektoren können bei Vorliegen triftiger Gründe einen Antrag auf Entbindung von ihren Pflichten stellen.

- (13) Die / der Studierende legt der Betreuerin / dem Betreuer, gegebenenfalls der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer, und der Lektorin / dem Lektoren einen schriftlichen Themenvorschlag für die Masterarbeit vor. Bei Genehmigung des Themenvorschlags, kann die / der Studierende ihre / seine Forschungstätigkeiten aufnehmen. Eine beglaubigte Kopie des Themenvorschlags und ein ordnungsgemäß von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit unterzeichnetes Formular, welches den Vorschlag genehmigt, wird auf dem Verfahrensweg der Dekanin / dem Dekan, bzw. die / der SPRING Director vorgelegt.
- (14) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 23

Disputation und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Nachdem der vollständige Entwurf der Masterarbeit von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit positiv beurteilt wurde, lassen diese ihn bei der Dekanin / dem Dekan, bzw. die / der SPRING Director auf dem Verfahrensweg für die mündliche Disputation zu.
- (2) Der Disputationsausschuss besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern, welche von der Dekanin / dem Dekan, oder auf Empfehlung des Director for Graduate Studies ernannt werden. Maximal zwei von fünf Mitgliedern oder eines von drei Mitgliedern des Disputationsausschusses können aus einer externen Organisation kommen, d. h. von außerhalb der Fakultät oder der Universität. Der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund kann eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer oder eine promovierte Mitarbeiterin / einen promovierten Mitarbeiter als beratendes Mitglied des Disputationsausschusses benennen.

Der Vorsitz des Disputationsausschusses soll durch eine andere / einen anderen als die Betreuerin / den Betreuer geführt werden.

- (3) Die Disputation muss zu einem vom Disputationsausschuss empfohlenen Zeitpunkt, der durch den Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies bestätigt und durch die / dem SPRING wurde, an der Fakultät stattfinden.
- (4) Zeitpunkt und Durchführungsort der Disputation werden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin offiziell durch das Office Board of Postgraduate Studies angekündigt. Der Zeitplan der Disputation darf nur auf Empfehlung des Disputationsausschusses auf dem Verfahrensweg und

mit förmlicher Genehmigung der Dekanin / des Dekans bzw. der / dem SPRING Director bzw. dem Director of Graduate Studies geändert werden.

- (5) Die Disputation darf nur abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Disputationsausschusses das Manuskript der Masterarbeit mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Disputationstermin erhalten haben und alle Mitglieder des Disputationsausschusses anwesend sind; ausgenommen sind Programme, in denen eine Einbeziehung ausländischer Zweitbetreuerinnen / -betreuer oder ausländischer externer Prüferinnen / Prüfer erforderlich ist. Im Falle einer Abwesenheit der / des Letztgenannten muss diese / dieser ihre / seine Kommentare der / dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses übermitteln, welche/r sie in den Abschlussbericht des Ausschusses einarbeitet. Bei Abwesenheit eines der anderen Mitglieder des Disputationsausschusses wird die Disputation vertagt.
- (6) Die Disputation ist eine öffentliche mündliche Prüfung, die Dauer beträgt maximal 60 Minuten. Die Beurteilung und Bewertung der Disputation nimmt jedoch der Disputationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar nach der Disputation vor.
- (7) Die Disputation wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die anschließende Veröffentlichung der Masterarbeit gibt es zudem drei mögliche Ergebnisse der Disputation: „Pass“ („bestanden“), „Provisional Pass“ („bestanden mit Auflagen“) oder „Fail“ („nicht bestanden“). „Nicht bestanden“ bedeutet, dass mindestens zwei der fünf, bzw. eines der drei Mitglieder des Disputationsausschusses eine erhebliche Überarbeitung der Masterarbeit verlangen. Jedes Mitglied des Disputationsausschusses, welches die Masterarbeit ablehnt, muss diese Ablehnung schriftlich begründen. Die schriftliche Begründung wird dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt.

„Provisional Pass“ bedeutet, dass geringfügige Änderungen der Masterarbeit notwendig sind. Alle Mitglieder des Disputationsausschusses müssen den Änderungsvorschlägen zustimmen, welche schriftlich konkretisiert und dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt werden müssen. Ein zweiter Bewertungsbogen darf erst unterzeichnet werden, nachdem die / der Studierende die verlangten Änderungen in die Masterarbeit eingearbeitet hat und der Disputationsausschuss dieses bescheinigt hat.
- (8) Das Ergebnis der Disputation muss der Dekanin / dem Dekan bzw. der / dem SPRING Director auf dem Verfahrensweg am ersten auf die Disputation folgenden Arbeitstag mitgeteilt werden.
- (9) Besteht die / der Studierende die Disputation, gilt die Masterarbeit als genehmigt.

Besteht die / der Studierende die Disputation nicht, kann sie / er diese im Laufe eines akademischen Jahres nach dem ersten Disputationstermin wiederholen.
- (10) Vier gebundene Kopien der anerkannten Masterarbeit sollen eingereicht und wie folgt verteilt werden: das Original an die Universitätsbibliothek der KNUST, eine Kopie an die TU Dortmund, eine Kopie an die Behörden des

Fallstudiengebietes bzw. Distrikts, in dem die Forschungsarbeit durchgeführt wurde, und eine Kopie an die Nationalbibliothek.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienjahres erhält der / die Studierende:
 - a) Eine Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres bescheinigt,
 - b) eine Notenübersicht, welche die Noten des ersten Studienjahres dokumentiert und
 - c) eine beglaubigte Kopie des offiziellen Transcript of Records wird dem gemeinsamen Transcript of Records beigelegt.
- (2) Nachdem das zweite Studienjahr des SPRING Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält die / der Studierende in der Regel spätestens drei Monate nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung:
 - a) Ein Zeugnis („Transcript of Academic Records“) mit den beiden jeweiligen Abschlussnoten des ersten und zweiten Studienjahres, der Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grade nach § 19 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Einzelnoten aller Module sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte,
 - b) und einen Anhang (diploma supplement), der die Leistungspunkte und eine Beschreibung der im Rahmen des Programms erworbenen Kompetenzen sowie Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs und Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem enthält.
- (3) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der

erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.

- (5) Das Zeugnis wird von der Dekanin / dem Dekan und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und dem Head Department of Planning und dem Dean School of Research and Graduate School unterschrieben.

§ 26

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie einer englischen Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die gemeinsame Masterurkunde wird an der Technischen Universität Dortmund von der Rektorin oder dem Rektor der Technischen Universität Dortmund, der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung und an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Ghana von dem Department of Planning, College of Art and Planning Built Environment unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Raumplanung und dem Department of Planning, College of Art and Planning Built Environment versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss bzw. der Director for Graduate Studies nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Umstand durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Director for Graduate Studies an dem Department of Planning, College of Architecture and Planning an der Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Ghana über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das fehlerhafte Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Dokument auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und in Ghana das Graduate School Board nach Zustimmung des Academic Boards der KNUST.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Formbekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen / Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Studiengang SPRING eingeschrieben worden sind.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund und an entsprechender Stelle der Partneruniversität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Februar 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 3. Februar 2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 23. Februar 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Modul	Bezeichnung	Leistungs- punkte	Prüfungsform
1	Planning Approaches and Key Skills for Planners	8 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
2	Workshop - Planning Practice	12 LP	3 benotete Teilleistungen
3	Planning in Development Countries and Physical Infrastructure	20 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
4	Planning Tools	6 LP	2 unbenotete Teilleistungen
5	Concepts and Theories for Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
6	Socio-Economic Development Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
7	Planning and Research Methods	8 LP	4 benotete Teilleistungen: (Graded written exams plus graded assignment papers for both courses)
8	Policy Planning and Implementation in Ghana	10LP	4 benotete Teilleistungen: (Graded assignment papers plus graded written exam for both courses)
9	Development Planning Workshop	8LP	Individuelle fortlaufende Bewertung, mündliche Abschlussprüfung (Abschlussbericht, Gruppen- und Einzelprüfung) und schriftlicher Bericht (The students produce a written report and corresponding charts and maps. In addition there are oral examinations (individual and as a group) for testing contents and methods employed in the workshop. All of these are graded)
10	Master Thesis	34 LP	Masterarbeit und Disputation (Written thesis assessed individually by several examiners, final mark determined by entire examination committee after oral defence; external examiner from one of the SPRING network partner universities present at thesis defense)

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang SPRING

Studienstandort	Semester	Module					Leistungspunkte
Dortmund (Deutschland)	1. Semester	Modul 1: Planning Approaches and Key Skills for Planners 8 LP	Modul 2: Workshop – Planning Practice 12 LP	Modul 3: Planning in Developing Countries and Physical Infrastructure 20 LP	Modul 4: Planning Tools 6 LP	Modul 5: Concepts and Theories for Planning 7 LP	60 LP
	2. Semester					Modul 6: Socio-Economic Development Planning 7 LP	
Kwame Nkrumah University of Science and Technology, Kumasi, Ghana	3. Semester	Modul 7: Planning and Research Methods 8 LP	Modul 8: Policy Planning and Implementation in Ghana 10 LP	Modul 9: Urban Planning and Management Workshop 8 LP			60 LP
	4. Semester				Modul 10: Master Thesis 34 LP		



Gemeinsame Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
“Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING)”
der Fakultät Raumplanung
an der Technischen Universität Dortmund, Deutschland
und
der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines,
Philippinen
vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) und aufgrund von University of the Philippines Charter of 2008 (also: Republic Act 9500) haben die Technische Universität Dortmund und die School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines, die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Mastergrad
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Disputation und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang:** Modulübersicht
Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang SPRING an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines (UP SURP), Diliman, Quezon City. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) und der University of the Philippines Charter of 2008 die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang SPRING vermittelt den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur nachhaltigen Entwicklung von Kommunen, Distrikten und Regionen. Ein besonderes Anliegen des Programms ist die Verbesserung von Management- und Organisationsfähigkeiten, damit sich die soziale und technische Infrastruktur in den Bereichen von Beschäftigung, Bildung und Regionalökonomie unter Berücksichtigung der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Gegebenheiten optimal weiterentwickeln kann.
- (2) Die Lehrinhalte sind auf die besonderen Herausforderungen der Entwicklungsplanung im globalen Süden zugeschnitten und vermitteln hierzu angemessene Methoden und Techniken sowie theoretische Grundlagen, die praxisnah in der Feldphase angewendet werden.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob
 - die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse für eine Tätigkeit in der regionalen Entwicklungsplanung erworben haben,
 - sie die Zusammenhänge der einzelnen Fachkomponenten überblicken und
 - sie die Fähigkeit besitzen, unabhängig und gemäß anerkannter Berufsstandards sowohl alleine und auch in Gruppen selbstständig zu arbeiten.

Insbesondere sollen Studierende in der Lage sein, international anerkannte Methoden und Verfahren zur Regionalplanung und zum Management regionaler Entwicklungsprozesse auf der räumlichen Ebene von Distrikt und Region anzuwenden.

- (2) Am Ende des gesamten akademischen Programms wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich Planungstheorien und -konzepte

angeeignet haben, deren Relevanz beurteilen und Anwendung handhaben können sowie professionelle Forschungstechniken und -methoden beherrschen. Ebenso wird von ihnen kritisches Analysieren und unabhängiges Denken erwartet sowie die Fähigkeit originelle und innovative Lösungswege zu beschreiben. Die Studierenden sind außerdem in der Lage, eine eigene Forschungsarbeit mit selbstgewähltem Thema in der Fallstudienregion des Planungsworkshops durchzuführen, wobei das Forschungsthema zuvor durch das Prüfungskomitee zu genehmigen ist.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang SPRING hat, wer die Anforderungen der Zugangsordnung für den Masterstudiengang SPRING der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund erfüllt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der für das erste Studienjahr vorgesehenen Module ist Bedingung für die Zulassung und den Zugang zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der im zweiten Studienjahr vorgesehenen Module des SPRING Studiengangs an der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines, Philippinen.

§ 5

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Raumplanung und die School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines, den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.) in „Regional Development Planning“.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer Systems (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und Disputation. Die Regelstudienzeit für den ersten Teil des Masterstudiengangs SPRING, der an der Technischen Universität Dortmund erbracht wird, beträgt zwei Semester. Die Regelstudienzeit für den zweiten Teil, der an der University of the Philippines erbracht wird, beträgt zwei Semester.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereiche aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs SPRING werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Die ersten beiden Semester werden an der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund, Deutschland und das dritte und vierte Semester werden an der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines, Philippinen, durchgeführt.
- (2) Die ersten beiden Semester des Masterstudiengangs SPRING gliedern sich in drei Phasen:
 - Analyse regionaler Planungsbedingungen,
 - Planung und Programmentwicklung,
 - Plan- und ProgrammimplementierungJede der drei Phasen endet in einem einwöchigen Planungsworkshop. Zur Integration der technischen Inhalte in den einzelnen Workshops wird jede Phase durch einen Intensivkurs „Programme Planning and Project Management“ begleitet.
- (3) Im zweiten Studienjahr an der University of the Philippines wird das theoretische Wissen, welches im ersten Studienjahr vermittelt wurde, praktisch angewendet. Ein zentraler Baustein sind die extensiven, praxisorientierten Feldstudien (z. B. Development Planning Workshop) zur lokalen Entwicklungsplanung. Ergänzende Kurse behandeln soziale, ökonomische, ökologische, physische und institutionelle Aspekte der Regionalentwicklungsplanung auf den Philippinen.
- (4) Während des dritten Semesters belegen die Studierenden die Kurse der vorgesehenen Module und beginnen mit den Vorbereitungen zum Planungsworkshop und zu ihrer Masterarbeit.

- (5) Im vierten Semester werden sowohl der Planungsworkshop als auch die Masterarbeit abgeschlossen.
- (6) Die Strukturen des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs SPRING an der Technischen Universität Dortmund können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, sich in dem Fachsemester befinden für die die angebotene Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium SPRING vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Raumplanung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch Klausurarbeiten, Gruppenberichten, schriftlichen Seminararbeiten, mündliche Prüfungen und ein Research Paper (schriftliche Abschlussarbeit nach dem ersten Studienjahr) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des Directors for Graduate Studies im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen oder Prüfungen in

elektronischer Form durchführen bzw. in elektronischer Kommunikation abnehmen.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. des Directors for Graduate Studies festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (6) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der TU Dortmund sind die Studierenden automatisch für die Prüfungen angemeldet. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (7) An der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines, gelten die Studierenden mit der Einschreibung an der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines als für die Prüfungen angemeldet. Die Termine für die Prüfungen werden von dem Prüfungsausschuss festgelegt.
- (8) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (10) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen in geeigneter Form bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal 90 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 20 und maximal 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 20 Minuten vorzusehen.
- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine

Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 16 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung *mit höchstens 3 Studierenden* abzunehmen.

- (13) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 6 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Über die Anwesenheitspflicht ist von den jeweils Lehrenden zu entscheiden, soweit das Modulhandbuch diese Möglichkeit vorsieht. Über diesbezügliche Regelungen des Modulhandbuchs es für das erste Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat entweder auf der Grundlage eines befürwortenden Votums des Studienbeirates oder mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Anwesenheitspflicht

ist von der oder dem Lehrenden bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung auszuweisen.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss bzw. an das Board of Postgraduate Studies einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 12

Mutterschutz

Für das Studium an der TU Dortmund gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 13

Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte

- (1) Der Regionalplanungsworkshop erstreckt sich über das dritte und vierte Semester und wird mit einem Entwicklungsplan oder Sektorplan, einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Abschlussprüfung in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen.
- (2) Das Hauptergebnis des Regionalplanungsworkshops ist die Erstellung eines umfassenden gebietsbezogenen Entwicklungsplanes oder eines

vergleichbaren Planes auf Regions- oder Distriktebene, welcher am Ende des zweiten Studienjahres vorgelegt wird.

- (3) Die Studierenden werden nach den individuellen Beiträgen zu diesem Ergebnis bewertet. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Bewertung wird auf Basis einer fortlaufenden Beurteilung und einer mündlichen Prüfung vorgenommen.
- (4) Die fortlaufende Beurteilung wird von den Workshop-Lehrenden (in der Regel zwei Lehrende) vorgenommen und basiert auf dem Workshop-Bericht und den Einzel- sowie Gruppenaufgaben. Für den Workshop werden die Studierenden in Gruppen eingeteilt. Die Größe und Anzahl der Gruppen hängt von der Gesamtzahl der Studierenden des Jahrgangs ab.
- (5) Für die mündliche Prüfung wird jedes Jahr ein Prüfungskomitee gegründet. Das Komitee besteht in der Regel aus dem Head of Department (Vorsitz), der / dem SPRING Director (Schriftleitung) und einer Vertreterin / einem Vertreter der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund. Die Schriftleitung kann durch die Workshop-Lehrenden oder Betreuenden unterstützt werden.
- (6) Jede Gruppe wählt ein oder zwei Vertreterinnen / Vertreter, welche die Gruppenergebnisse mit Hilfe von Anschauungsmaterialien, wie zum Beispiel Flipcharts, Karten, PowerPoint-Folien, etc. im Rahmen eines 30-minütigen Vortrags vorstellen. Die Prüferinnen / Prüfer stellen Fragen, auf welche alle Gruppenmitglieder antworten, um die Gruppenarbeit zu beurteilen und die Noten entsprechend den individuellen Leistungen zu vergeben. Anschließend werden die Studierenden jeweils 15 bis 30 Minuten von dem Komitee hinsichtlich des allgemeinen Verständnisses befragt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen an der Fakultät Raumplanung der TU Dortmund sollen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Der Wiederholungsversuch an der Technischen Universität Dortmund ist innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren, andernfalls verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a Hochschulgesetz jeweils um die dort angegebenen Zeiträume. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15

Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung an der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen im ersten Studienjahr dem für die Bachelor- und Masterstudiengänge Raumplanung zuständigen Prüfungsausschuss. Im zweiten Studienjahr obliegen die Aufsichtspflichten für die Prüfungen der / dem SPRING Director bzw. dem Board of Postgraduate Studies.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für

ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung soll sicherstellen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Der Prüfungsausschuss kann die die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Anerkennungsfragen, Beschwerden, Prüferbestellung sowie die Erledigung von Eilentscheidungen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen über Widersprüche und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Fakultätsrat bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (4) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüfenden und der Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die wesentlichen administrativen Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bzw. das Board of Postgraduate Studies bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzerinnen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund und der University of the Philippines sowie weitere nach den gesetzlichen Vorgaben prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester finden die jeweils gültigen Anerkennungsordnungen der beteiligten Universitäten Anwendung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie / er diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director und dem Board of Postgraduate Studies unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten / der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. das Board of Postgraduate Studies die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den

Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 14 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universität Dortmund gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen.
- (2) Die Einschreibung bzw. die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universität Dortmund und der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder

- b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus Modulprüfungen und Teilleistungen, in denen insgesamt 86 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 34 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit, zu erwerben
- (2) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistung) und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte ist im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dortmund werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgeführt.

Deutsches Bewertungsschema		Internationals Bewertungsschema	
Sehr gut 1.0 1.3	eine hervorragende Leistung	A	Excellent
Gut 1.7 2.0 2.3	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B+	Very Good
Befriedigend 2.7 3.0 3.3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	B-	Good
Ausreichend 3.7 4.0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	C	Pass
Nicht ausreichend 5.0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	D	Failure

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen an der University of the Philippines, Philippinen werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern nach diesem Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgeführt.

Philippinisches Bewertungsschema		Internationales Bewertungsschema
1.00 1.25	Excellent	A
1.50 1.75	Very Good	B+
2.00 2.25	Good	B-
2.50 2.75	Satisfactory	C
3.00	Passed	C
4.00	Conditional Failure	C
5.00	Fail	D

- (3) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (5) Wird das Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulabschlussnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 und bis 2,5 = gut

über 2,5 und bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 und bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Abschlussnote des ersten und zweiten Studienjahres wird für die jeweilige Universität getrennt ausgewiesen.
- (7) Die Abschlussnote des ersten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller in dem jeweiligen Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Abschlussnote des zweiten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 2 gebildeten Kursnoten aller in dem Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote des Masterstudiengangs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 2 und 5 gelten entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll eine originäre und bedeutende Forschungsleistung oder konzeptionelle Arbeit beinhalten; die Fähigkeit der / des Studierenden nachweisen, eine kritische Einschätzung der zu dem gewählten Forschungsthema durchgeführten Arbeiten vorzunehmen; sowie die Fähigkeit der / des Studierenden zeigen, die Forschungsergebnisse in einer systematischen und wissenschaftlichen Art und Weise darzustellen. Sie umfasst neben der Anfertigung der Masterarbeit auch die anschließende mündliche Disputation. Die Masterarbeit wird ohne Note abgeschlossen und kann mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Folgende aufeinander folgenden Schritte müssen bei der Anfertigung der Masterarbeit von den Studierenden beachtet werden:
 1. Auswahl des Themas und Themenvorschlag: Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang und noch vor oder bei der Anmeldung zur Masterarbeit, soll die / der Studierende ihren / seinen Forschungsschwerpunkt bestimmen, basierend unter anderem auf dem bisherigen universitären und beruflichen Hintergrund sowie ihren / seinen Forschungsinteressen und Erfahrungen. Innerhalb dieses Studienschwerpunktes soll die / der Studierende bei der Anmeldung ein vorläufiges Thema für die Masterarbeit auswählen.
 2. Im Anschluss an die Wahl des Themas, stehen der / dem Studierenden folgende Möglichkeiten zur Auswahl der Betreuerin / des Betreuers der Arbeit offen:
 - a. eine Betreuerin / einen Betreuer aus den Reihen der Fakultätsmitglieder auszuwählen, vorausgesetzt, dass diese/r in dem gewählten Themengebiet lehrt; oder
 - b. die / der SPRING Director weist ihr / ihm eine geeignete Betreuerin / einen geeigneten Betreuer zu.
 3. Den genauen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit erarbeitet die Studierende / der Studierende und wird dabei von der Betreuerin / dem Betreuer beraten. Kann eine Studierende / ein Studierender ein Thema nicht ausreichend formulieren, wird er von seiner Betreuerin / seinem Betreuer und von anderen Fakultätsmitgliedern beraten, bis ein bearbeitbares Thema feststeht.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie dem Board of Postgraduate Studies im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise vor Ablauf der Bearbeitungszeit einmalig eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director sowie an das Board

of Postgraduate Studies zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten (optional: über den Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies) ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.

- (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 60.000 Wörter nicht überschreiten.
- (5) Die / der SPRING Director legt den Zeitpunkt fest, zu dem das Thema und eine Zusammenfassung, welche die Problemstellung, Zielsetzung, Literaturrecherche, das methodische Vorgehen und einen Zeitplan beinhaltet, eingereicht werden soll und macht diesen bekannt.
- (6) In Absprache mit der / dem Head of Department und den anderen Studiengangverantwortlichen legt die / der SPRING Director einen geeigneten Zeitpunkt für eine mündliche Präsentation des Themenvorschlags fest. Dieser wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet. Während der Präsentation soll die Eignung des Themas, Umfang und die Betreuung kommentiert werden.
- (7) Nach der Präsentation legt die / der Studierende eine abschließende Zusammenfassung unter Einbeziehung der Kommentare vor. Nach Erhalt der Zusammenfassung erstellt die / der SPRING Director eine Liste aller Studierenden, ihrer Forschungsthemen und den entsprechenden Betreuerinnen / Betreuern, die sowohl von der / dem Studierenden und der Betreuerin / dem Betreuer unterzeichnet wird. Diese wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet.
- (8) Die Betreuerin / der Betreuer berät die / den Studierende / Studierenden bei der Erarbeitung des Vorschlags für die Masterarbeit; leitet und beaufsichtigt ihre / seine Forschungsarbeit; legt die / dem SPRING Director einen Evaluierungsbericht einschließlich einer Note vor, welche diese / dieser an den Head of Department und das Prüfungskomitee weiterleitet; und lässt sie / ihn zur Disputation der Masterarbeit zu.
- (9) Ein Komitee für die Masterarbeit, das die rechtlichen Voraussetzungen der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines erfüllt, besteht aus Betreuerin / Betreuer, Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer, falls vorhanden, und einer Lektorin / einem Lektoren und wird nach Vorlesungsende einberufen. Das Komitee besteht aus fest angestellten Vollzeitärbeitskräften der Fakultät, die mindestens über einen Masterabschluss verfügen müssen. Über Ausnahmen entscheidet auf Empfehlung und Bestätigung der Fakultät die Dekanin / der Dekan oder der / dem SPRING Director gemäß dem Hochschulgesetz und der Universitätsregeln und -vorschriften. Hauptberufliche externe Dozentinnen / Dozenten, emeritierte Professorinnen / Professoren und Expertinnen / Experten aus externen Institutionen können mit Genehmigung der Dekanin / des Dekans, bzw. der / dem SPRING Director als Zweitbetreuerinnen / Zweitbetreuer, Lektorinnen / Lektoren und Diskussionsteilnehmerinnen / -teilnehmer fungieren. Eine/r von ihnen

kann eine Vertreterin / der Vertreter der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sein.

- (10) Das Komitee für die Masterarbeit soll den Themenvorschlag für die Masterarbeit genehmigen und den Entwurf der Masterarbeit zur mündlichen Disputation zulassen.
- (11) Die Funktionen der Lektorin / des Lektors sind: die Masterarbeit für die Disputation zu evaluieren und sie zur mündlichen Prüfung vor dem Disputationsausschuss zuzulassen.
- (12) Ist eine Betreuerin / ein Betreuer, bzw. eine Lektorin / ein Lektor länger als ein Semester beurlaubt, ernennt die Dekanin / der Dekan, bzw. die / der SPRING Director eine neue Betreuerin / einen neuen Betreuer, bzw. eine neue Lektorin / einen neuen Lektor auf Empfehlung der zuständigen Organe. Wünscht eine Studierende / ein Studierender einen Wechsel der Betreuerin / des Betreuers bzw. der Lektorin / des Lektors, hat sie / er sich schriftlich auf dem Verfahrensweg an die Dekanin / den Dekan, bzw. an die / den SPRING Director zuwenden. Betreuerinnen / Betreuer oder Lektorinnen / Lektoren können bei Vorliegen triftiger Gründe einen Antrag auf Entbindung von ihren Pflichten stellen.
- (13) Die / der Studierende legt der Betreuerin / dem Betreuer, gegebenenfalls der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer, und der Lektorin / dem Lektoren einen schriftlichen Themenvorschlag für die Masterarbeit vor. Bei Genehmigung des Themenvorschlages, kann die / der Studierende ihre / seine Forschungstätigkeiten aufnehmen. Eine beglaubigte Kopie des Themenvorschlages und ein ordnungsgemäß von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit unterzeichnetes Formular, welches den Vorschlag genehmigt, wird auf dem Verfahrensweg der Dekanin / dem Dekan, bzw. der / dem SPRING Director vorgelegt.
- (14) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 23

Disputation und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Nachdem der vollständige Entwurf der Masterarbeit von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit positiv beurteilt wurde, lassen diese ihn bei der Dekanin / dem Dekan, bzw. der / dem SPRING Director auf dem Verfahrensweg für die mündliche Disputation zu.
- (2) Der Disputationsausschuss besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern, welche von der Dekanin / dem Dekan oder auf Empfehlung des Director for Graduate Studies ernannt werden. Maximal zwei von fünf Mitgliedern oder eines von drei Mitgliedern des

Disputationsausschusses können aus einer externen Organisation kommen, d.h. von außerhalb der Fakultät oder der Universität. Der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund kann eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer oder eine promovierte Mitarbeiterin / einen promovierten Mitarbeiter als beratendes Mitglied des Disputationsausschusses benennen. Der Vorsitz des Disputationsausschusses soll durch eine andere / einen anderen als die Betreuerin / den Betreuer geführt werden.

- (3) Die Disputation muss zu einem vom Disputationsausschuss empfohlenen Zeitpunkt, der durch den Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies bestätigt und durch der / den SPRING genehmigt wurde, an der Fakultät stattfinden.
- (4) Zeitpunkt und Durchführungsort der Disputation werden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin offiziell durch das Board of Postgraduate Studies angekündigt. Der Zeitplan der Disputation darf nur auf Empfehlung des Disputationsausschusses auf dem Verfahrensweg und mit förmlicher Genehmigung der Dekanin / des Dekans bzw. der / dem SPRING Director bzw. dem Director of Graduate Studies geändert werden.
- (5) Die Disputation darf nur abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Disputationsausschusses das Manuskript der Masterarbeit mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Disputationstermin erhalten haben und alle Mitglieder des Disputationsausschusses anwesend sind; ausgenommen sind Programme, in denen eine Einbeziehung ausländischer Zweitbetreuerinnen / -betreuer oder ausländischer externer Prüferinnen / Prüfer erforderlich ist. Im Falle einer Abwesenheit der / des Letztgenannten muss diese / dieser ihre / seine Kommentare der / dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses übermitteln, welche/r sie in den Abschlussbericht des Ausschusses einarbeitet. Bei Abwesenheit eines der anderen Mitglieder des Disputationsausschusses wird die Disputation verlagt.
- (6) Die Disputation ist eine öffentliche mündliche Prüfung, deren Dauer maximal 60 Minuten beträgt. Die Beurteilung der Disputation nimmt jedoch der Disputationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar nach der Disputation vor.
- (7) Die Disputation wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die anschließende Veröffentlichung der Masterarbeit gibt es zudem drei mögliche Ergebnisse der Disputation: „Pass“ („bestanden“), „Provisional Pass“ („bestanden mit Auflagen“) oder „Fail“ („nicht bestanden“). „Nicht bestanden“ bedeutet, dass mindestens zwei der fünf, bzw. eines der drei Mitglieder des Disputationsausschusses eine erhebliche Überarbeitung der Masterarbeit verlangen. Jedes Mitglied des Disputationsausschusses, welches die Masterarbeit ablehnt, muss diese Ablehnung schriftlich begründen. Die schriftliche Begründung wird dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt.

„Provisional Pass“ bedeutet, dass geringfügige Änderungen der Masterarbeit notwendig sind. Alle Mitglieder des Disputationsausschusses

müssen den Änderungsvorschlägen zustimmen, welche schriftlich konkretisiert und dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt werden müssen. Eine Studierende/ Ein Studierender, die/ der einen „Provisional Pass“ erhält, muss die überarbeitete Masterarbeit erneut verteidigen. Ein zweiter Bewertungsbogen darf erst unterzeichnet werden, nachdem die / der Studierende die verlangten Änderungen in die Masterarbeit eingearbeitet hat und der Disputationsausschuss dieses bescheinigt hat.

(8) Das Ergebnis der Disputation muss der Dekanin / dem Dekan bzw. der / dem SPRING Director auf dem Verfahrensweg am ersten auf die Disputation folgenden Arbeitstag mitgeteilt werden.

(9) Besteht die / der Studierende die Disputation, ist die Masterarbeit angenommen.

Besteht die / der Studierende die Disputation nicht, kann sie / er diese im Laufe eines akademischen Jahres nach dem ersten Disputationstermin wiederholen.

(10) Vier Hardcover-/Hardbound-Kopien der genehmigten Masterarbeit sind einzureichen an:

- die Bibliothek der University of the Philippines School of Urban and Regional Planning (UP SURP),
- die Hauptbibliothek der University of the Philippines,
- die Nationalbibliothek der Republik der Philippinen und
- die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterarbeit (Thesis Adviser).

Eine elektronische Kopie, die in einer CD/USB enthalten ist, wird der UP SURP Library zur Verfügung gestellt und an die TU Dortmund unter Angabe der bestehenden Richtlinien der Universität der Philippinen zur Klassifizierung der Masterarbeit weitergegeben.

§ 24

Zusatzqualifikationen

(1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienjahres erhält der / die Studierende:
 - a) Eine Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres bescheinigt,
 - b) eine Notenübersicht, welche die Noten des ersten Studienjahres dokumentiert und
 - c) eine beglaubigte Kopie des offiziellen Transcript of Records wird dem gemeinsamen Transcript of Records beigelegt.
- (2) Nachdem das zweite Studienjahr des SPRING Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält die / der Studierende in der Regel im zweiten Quartal des Folgejahres nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung folgende Unterlagen:
 - a) Ein Zeugnis („Official Transcript of Records“) mit den beiden jeweiligen Abschlussnoten des ersten und zweiten Studienjahres, der Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grade nach § 21 Absatz 10; das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und die Einzelnoten aller Module sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte
 - b) und einen Anhang (diploma supplement), der die Leistungspunkte und eine Beschreibung der im Rahmen des Programms erworbenen Kompetenzen sowie Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs und Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem enthält.
- (3) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der Dekanin / dem Dekan und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung und dem University Registrar unterschrieben.

§ 26 Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie einer englischen Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (2) Die gemeinsame Masterurkunde wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan der University of the Philippines und an der Technischen Universität Dortmund von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung unterzeichnet. Die Masterurkunde wird mit den Universitätssiegeln beider Universitäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Umstand durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das fehlerhafte Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Dokument auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und das Office of the University Registrar.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen / Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Studiengang SPRING eingeschrieben worden sind.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund und im „Students Handbook“ der School of Urban and Regional Planning, University of the Philippines veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückganges nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 08. Februar 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 03. Februar 2021.

Dortmund, den 23. Februar 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

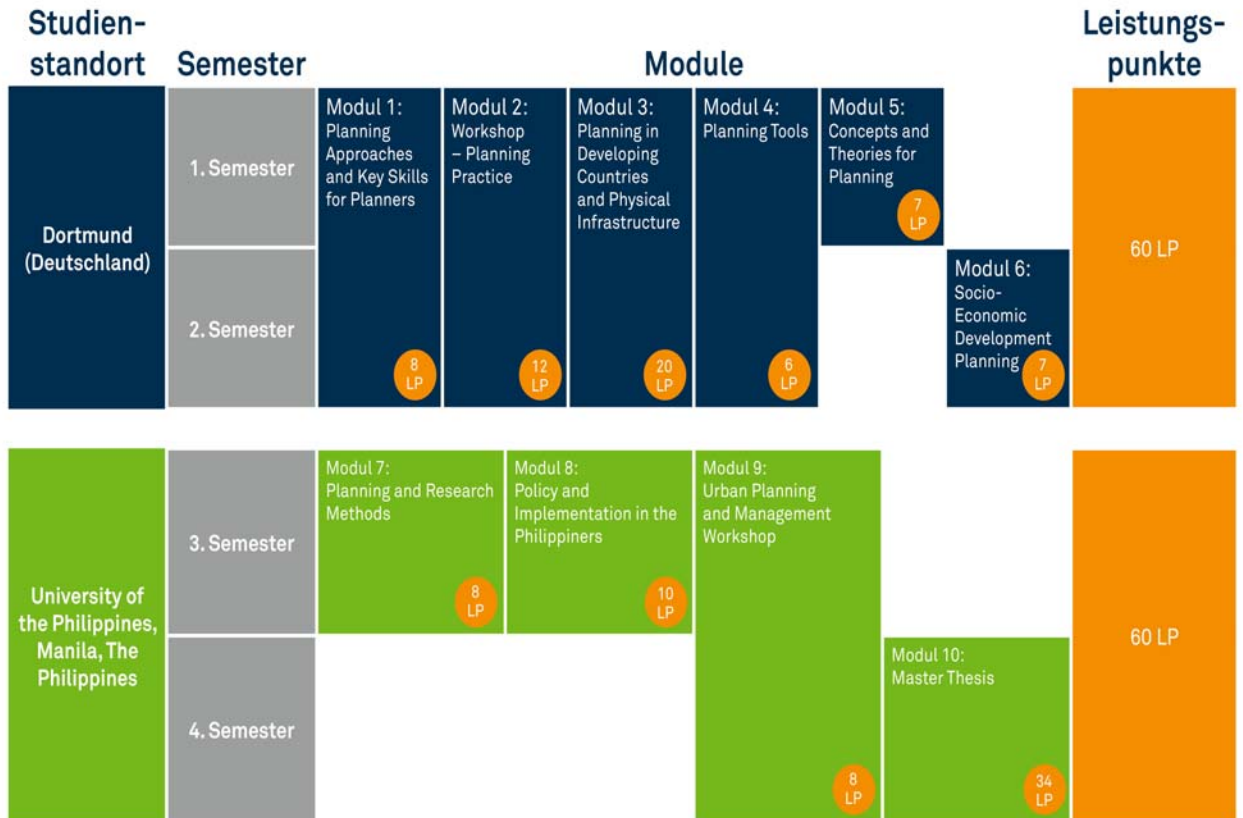
Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Modul	Bezeichnung	Leistungs- punkte	Prüfungsform
1	Planning Approaches and Key Skills for Planners	8 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
2	Workshop - Planning Practice	12 LP	3 benotete Teilleistungen
3	Planning in Development Countries and Physical Infrastructure	20 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
4	Planning Tools	6 LP	2 unbenotete Teilleistungen
5	Concepts and Theories for Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
6	Socio-Economic Development Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
7	Planning and Research Methods	8 LP	3 benotete Teilleistungen
8	Policy Planning and Implementation in the Philippines	10 LP	3 benotete Teilleistungen
9	Development Planning Workshop	8 LP	Mündliche Abschlussprüfung (Abschlussbericht, Gruppen- und Einzelprüfung) und Erstellung eines Entwicklungsplans oder Sektorplans und schriftliche Prüfung (The students produce a plan addressing the stated needs of the workshop site. In addition there are oral examinations (individual and as a group) as well as an individual exam for testing contents and methods employed in the workshop. All of these are graded)
10	Master Thesis	34 LP	Unbenotete Masterarbeit und Disputation (Written thesis assessed individually by several examiners, final mark determined by entire examination committee after oral defence: external; examiner from one of the SPRING

			network partner universities present at the thesis defence)
--	--	--	-------------------------------------------------------------

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang SPRING





Gemeinsame Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
“Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING)”
der Fakultät Raumplanung
an der Technischen Universität Dortmund, Deutschland
und
der School of Urban and Regional Planning, Ardhi University, Tansania
vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) und aufgrund von dem „Tanzania Universities Act of Parliament of 2005“, the „Ardhi University Charter of 2007“ and the „Tanzania Commission for Universities“ 2008 haben die Technische Universität Dortmund und die Ardhi University, Tansania, die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zweck der Masterprüfung
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Mastergrad
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 8 Inhalte des Studiums
- § 9 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Prüfungen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Mutterschutz
- § 13 Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung der School of Urban and Regional Planning, Ardhi University
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 19 Zulassung zur Masterprüfung
- § 20 Umfang der Masterprüfung
- § 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Disputation der Masterarbeit
- § 24 Zusatzqualifikationen
- § 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 26 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang:** Modulübersicht
Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang SPRING an der Fakultät Raumplanung der Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) und der School of Urban and Regional Planning, Ardhi University (ARU), Dar es Salam. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG) und gemäß dem „Tanzania Universities Act of Parliament of 2005“, the „Ardhi University Charter of 2007“ and the „Tanzania Commission for Universities“ die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang SPRING vermittelt den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur nachhaltigen Entwicklung von Kommunen, Distrikten und Regionen. Ein besonderes Anliegen des Programms ist die Verbesserung von Management- und Organisationsfähigkeiten, damit sich die soziale und technische Infrastruktur in den Bereichen von Beschäftigung, Bildung und Regionalökonomie unter Berücksichtigung der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Gegebenheiten optimal weiterentwickeln kann.
- (2) Die Lehrinhalte sind auf die besonderen Herausforderungen der im globalen Süden zugeschnittenen und vermitteln hierzu angemessene Methoden und Techniken sowie theoretische Grundlagen, die praxisnah in der Feldphase angewendet werden.

§ 3

Zweck der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob
 - die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse für eine Tätigkeit in der regionalen Entwicklungsplanung erworben haben,
 - sie die Zusammenhänge der einzelnen Fachkomponenten überblicken und
 - sie die Fähigkeit besitzen, unabhängig und gemäß anerkannter Berufsstandards sowohl allein und als auch in Gruppen selbstständig zu arbeiten.

Insbesondere sollen Studierende in der Lage sein, international anerkannte Methoden und Verfahren zur Regionalplanung und zum Management regionaler Entwicklungsprozesse auf der räumlichen Ebene von Distrikt und Region anzuwenden.

- (2) Am Ende des gesamten akademischen Programms wird von den Studierenden erwartet, dass sie sich Planungstheorien und -konzepte angeeignet haben, deren Relevanz beurteilen und Anwendung handhaben können sowie professionelle Forschungstechniken und -methoden beherrschen. Ebenso wird von ihnen kritisches Analysieren und unabhängiges Denken erwartet sowie die Fähigkeit originelle und innovative Lösungswege zu beschreiben. Die Studierenden sind außerdem in der Lage eine eigene Forschungsarbeit mit selbstgewähltem Thema in der Fallstudienregion des Planungsworkshops durchzuführen. Wobei das Forschungsthema zuvor durch das Prüfungskomitee zu genehmigen ist.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Masterstudiengang SPRING hat, wer die Anforderungen der Zugangsordnung für den Masterstudiengang SPRING der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund erfüllt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der für das erste Studienjahr vorgesehenen Module ist Bedingung für die Zulassung und den Zugang zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der im zweiten Studienjahr vorgesehenen Modulen des SPRING Studiengangs an der School of Urban and Regional Planning, Ardhi Universität, Tansania.

§ 5

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Raumplanung und der School of Urban and Regional Planning, Ardhi University, Tansania den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.) in „Regional Development Planning and Management“.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer Systems (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) einschließlich der Masterarbeit und der Disputation. Die Regelstudienzeit für den ersten Teil des Masterstudiengangs SPRING, der an der Technischen Universität Dortmund erbracht wird, beträgt zwei Semester. Die Regelstudienzeit für den zweiten Teil, der an der Ardhi University erbracht wird, beträgt zwei Semester.
- (2) Insgesamt umfasst das Masterstudium 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereiche aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs SPRING werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8

Inhalte des Studiums

- (1) Die ersten beiden Semester werden an der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität, Dortmund, Deutschland und das dritte und vierte Semester werden an der School of Urban and Regional Planning, Ardhi Universität, Tansania, durchgeführt.
- (2) Das erste Studienjahr des Masterstudiengangs SPRING gliedert sich in drei Phasen:
 - Analyse regionaler Planungsbedingungen,
 - Planung und Programmentwicklung,
 - Plan- und ProgrammimplementierungJede der drei Phasen endet in einem einwöchigen Planungsworkshop. Zur Integration der technischen Inhalte in den einzelnen Workshops wird jede Phase von einem Intensivkurs „Programme Planning and Project Management“ begleitet.
- (3) Im zweiten Studienjahr an der Ardhi Universität, Tansania wird das theoretische Wissen, welches im ersten Studienjahr vermittelt wurde, praktisch angewendet. Ein zentraler Baustein sind die extensiven, praxisorientierten Feldstudien (z. B. Development Planning Workshop) zur städtischen und ländlichen Entwicklungsplanung. Ergänzende Kurse behandeln soziale, ökonomische, administrative und politische Aspekte der Regionalentwicklungsplanung in Tansania.
- (4) Während des dritten Semesters belegen die Studierenden die Kurse der vorgesehenen Module und beginnen mit den Vorbereitungen zum Planungsworkshop und zu ihrer Masterarbeit.

- (5) Im vierten Semester werden sowohl der Planungsworkshop als auch die Masterarbeit abgeschlossen.
- (6) Die Strukturen des Masterstudiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 9

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs SPRING an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden für das die angebotene Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang SPRING vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Raumplanung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 10

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweiligen Prüfungsarten ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch Klausurarbeiten, Gruppenberichten, schriftlichen Seminararbeiten, mündliche Prüfungen und einem Research Paper (schriftliche Abschlussarbeit nach dem ersten Studienjahr) erbracht. Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des

Prüfungsausschusses bzw. des Director for Graduate Studies im Einzelfall andere geeignete Prüfungsformen festlegen oder Prüfungen in elektronischer Form durchführen bzw. in elektronischer Kommunikation abnehmen.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin oder dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies festgelegt und sind so früh wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (6) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der TU Dortmund sind die Studierenden automatisch für die Prüfungen angemeldet. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (7) An der School of Urban and Regional Planning, Ardhi Universität, Tansania, gelten die Studierenden mit der Einschreibung in die School of Urban and Regional Planning, Ardhi Universität, Tansania als für die Prüfung angemeldet. Die Termine für die Prüfungen werden von dem Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies festgelegt.
- (8) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (10) Die Bewertung von schriftlichen Klausuren soll den Studierenden nach spätestens sechs Wochen in geeigneter Form bekannt gegeben werden, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (11) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von minimal 20 und maximal 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal 90 Minuten Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 20 Minuten vorzusehen.

- (12) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 16 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung *mit höchstens 3 Studierenden abzunehmen*.
- (13) Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat dieser bzw. diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 6 ermittelt.
- (14) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer ausgeschlossen werden.
- (15) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (16) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (17) Die Bewertung des Research Papers und der Workshopbericht sollen innerhalb von sechs Wochen nach Prüfung oder Abgabe bekannt gegeben werden. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird unmittelbar nach der Prüfung bekannt gegeben.

- (18) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Über die Anwesenheitspflicht ist von den jeweils Lehrenden zu entscheiden, soweit das Modulhandbuch diese Möglichkeit vorsieht. Über diesbezügliche Regelungen im Modulhandbuch entscheidet der Fakultätsrat entweder auf der Grundlage eines befürwortenden Votums des Studienbeirates oder mit Zweit-Drittel-Mehrheit. Die Anwesenheitspflicht ist von der oder dem Lehrenden bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung auszuweisen.

§ 11

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss bzw. an das Board of Postgraduate Studies einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der jeweiligen Hochschule einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 12

Mutterschutz

Für das Studium an der Technischen Universität Dortmund gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW

§ 13

Regionalplanungs-Workshop und Gruppenberichte (Ardhi)

- (1) Der Regionalplanungsworkshop erstreckt sich über das dritte und vierte Semester und wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Abschlussprüfung in der Regel am Ende des vierten Semesters abgeschlossen.
- (2) Das Hauptergebnis des Regionalplanungsworkshops ist die Erstellung eines umfassenden gebietsbezogenen Entwicklungsplanes oder eines vergleichbaren Planes auf Regions- oder Distriktebene, welcher am Ende des zweiten Studienjahres vorgelegt wird.
- (3) Die Studierenden werden nach den individuellen Beiträgen zu diesem Ergebnis bewertet. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Bewertung wird auf Basis einer fortlaufenden Beurteilung und einer mündlichen Prüfung vorgenommen.
- (4) Die fortlaufende Beurteilung wird von den Workshop-Lehrenden (in der Regel zwei Lehrende) vorgenommen und basiert auf dem Workshop-Bericht und den Einzel- sowie Gruppenaufgaben. Für den Workshop werden die Studierenden in Gruppen eingeteilt. Die Größe und Anzahl der Gruppen hängt von der Gesamtzahl der Studierenden des Jahrgangs ab.
- (5) Für die mündliche Prüfung wird jedes Jahr ein Prüfungskomitee gegründet. Das Komitee besteht in der Regel aus dem Head of Department (Vorsitz), der / dem SPRING Director (Schriftleitung) und einer Vertreterin / einem Vertreter der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund. Die Schriftleitung kann durch die Workshop-Lehrenden oder Betreuenden unterstützt werden.
- (6) Jede Gruppe wählt ein oder zwei Vertreterinnen / Vertreter, welche die Gruppenergebnisse mit Hilfe von Anschauungsmaterialien, wie zum Beispiel Flipcharts, Karten, PowerPoint-Folien, etc. im Rahmen eines 30-minütigen Vortrags vorstellen. Die Prüferinnen / Prüfer stellen Fragen, auf welche alle Gruppenmitglieder antworten, um die Gruppenarbeit zu beurteilen und die Noten entsprechend den individuellen Leistungen zu vergeben. Anschließend werden die Studierenden jeweils 15 bis 30 Minuten von dem Komitee hinsichtlich des allgemeinen Verständnisses befragt.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sollen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Der

Wiederholungsversuch an der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund ist innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren, andernfalls, verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a Hochschulgesetz jeweils um die dort angegebenen Zeiträume. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) das Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das Board of Postgraduate Studies der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 15

Prüfungsausschuss / Prüfungsverwaltung der School of Urban and Regional Planning, Ardhi University

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen im ersten Studienjahr dem für die Bachelor- und Masterstudiengänge Raumplanung zuständigen Prüfungsausschuss. Im zweiten Studienjahr obliegen die Aufsichtspflichten für die Prüfungen der / dem SPRING Director bzw. dem Board of Postgraduate Studies.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitgliede aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr getrennt. Der Prüfungsausschuss

wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von dem Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung soll sicherstellen, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. Der Prüfungsausschuss kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere: Anerkennungsfragen, Beschwerden, Prüferbestellung sowie die Erledigung von Eilentscheidungen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Entscheidungen über Widersprüche und die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Fakultätsrat bleibt dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der Prüfenden und der Beisitzenden nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die wesentlichen administrativen Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt das Sekretariat des Prüfungsausschusses.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bzw. das Board of Postgraduate Studies bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund und der Ardhi Universität, Tansania sowie weitere nach den gesetzlichen Vorgaben prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester finden die jeweils gültigen Anerkennungsordnungen der beteiligten Universitäten Anwendung.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einem Prüfungstermin erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie / er diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss sowie der / dem SPRING Director und dem Board of Postgraduate Studies unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten / der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING sowie das Board of Postgraduate Studies kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 14 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universität Dortmund gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang SPRING an der Technischen Universität Dortmund und der School of Urban and Regional Planning, Ardhi Universität, Tansania oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus Modulprüfungen und Teilleistungen, in denen insgesamt 86 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 34 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit, zu erwerben.
- (2) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistung) und Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind im Anhang dieser Prüfungsordnung angegeben.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dortmund werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern nach dem deutschen Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgeführt.

Deutsches Bewertungsschema		Internationals Bewertungsschema	
Sehr gut 1.0 1.3	eine hervorragende Leistung	A	Excellent
Gut 1.7 2.0 2.3	eine Leistung, die erheblich ber den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B+	Very Good
Befriedigend 2.7 3.0 3.3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	B-	Good
Ausreichend 3.7 4.0	eine Leistung, die trotz ihrer Mangel noch den Anforderungen gengt	C	Pass
Nicht ausreichend 5.0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mangel den Anforderungen nicht mehr gengt	D	Failure

- (2) Die Noten fr die einzelnen Prfungsleistungen an der Ardhi Universitat, Tansania werden von den jeweiligen Prferinnen / Prfern nach diesem Notensystem festgesetzt und die internationalen Noten mit aufgefhrt.

Tansanisches Bewertungsschema		Internationales Bewertungsschema
1.00 1.25	Excellent	A
1.50 1.75	Very Good	B+
2.00 2.25	Good	B-
2.50 2.75	Satisfactory	C
3.00	Passed	C
4.00	Conditional Failure	C
5.00	Fail	D

- (3) In Absprache mit dem Prfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director knnen bei Prfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote bercksichtigt werden, die Prfungsleistungen entweder nach dem Notenmastab gema Absatz 1 oder nachfolgendem vereinfachten Mastab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen gengt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mangel den Anforderungen nicht mehr gengt.

- (4) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn die Modulprüfung bzw. sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (5) Wird das Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulabschlussnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert

bis 1,5	=	sehr gut
über 1,5 und bis 2,5	=	gut
über 2,5 und bis 3,5	=	befriedigend
über 3,5 und bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Abschlussnote des ersten und zweiten Studienjahres wird für die jeweilige Universität getrennt ausgewiesen.
- (7) Die Abschlussnote des ersten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller in dem jeweiligen Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Abschlussnote des zweiten Studienjahres errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 2 gebildeten Kursnoten aller in dem Studienjahr vorgesehenen benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote des Masterstudienganges errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 5 gebildeten Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 2 und 5 gelten entsprechend.
- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Abschlussnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 22

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll eine originäre und bedeutende Forschungsleistung oder konzeptionelle Arbeit beinhalten; die Fähigkeit der / des Studierenden nachweisen, eine kritische Einschätzung der zu dem gewählten Forschungsthema durchgeführten Arbeiten vorzunehmen; sowie die Fähigkeit der / des Studierenden zeigen, die Forschungsergebnisse in einer systematischen und wissenschaftlichen Art und Weise darzustellen. Sie umfasst neben der Anfertigung der Masterarbeit auch die anschließende mündliche Disputation.
- (2) Folgende aufeinander folgenden Schritte müssen bei der Anfertigung der Masterarbeit von den Studierenden beachtet werden:
1. Auswahl des Themas und Themenvorschlag: Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Einschreibung in den Masterstudiengang und noch vor oder bei der Anmeldung zur Masterarbeit, soll die / der Studierende ihren / seinen Forschungsschwerpunkt bestimmen, basierend unter anderem auf dem bisherigen universitären und beruflichen Hintergrund sowie ihren / seinen Forschungsinteressen und Erfahrungen. Innerhalb dieses Studienschwerpunktes soll die / der Studierende bei der Anmeldung ein vorläufiges Thema für die Masterarbeit auswählen.

2. Im Anschluss an die Wahl des Themas, stehen der / dem Studierenden folgende Möglichkeiten zur Auswahl der Betreuerin / des Betreuers der Arbeit offen:
 - a. eine Betreuerin / einen Betreuer aus den Reihen der Fakultätsmitglieder auszuwählen, vorausgesetzt, dass diese/r in dem gewählten Themengebiet lehrt; oder
 - b. die / der SPRING Director weist ihr / ihm eine geeignete Betreuerin / einen geeigneten Betreuer zu.
 3. Den genauen Vorschlag für das Thema der Masterarbeit erarbeitet die Studierende / der Studierende und wird dabei von der Betreuerin / dem Betreuer beraten. Kann eine Studierende / ein Studierender ein Thema nicht ausreichend formulieren, wird er von seiner Betreuerin / seinem Betreuer und von anderen Fakultätsmitgliedern beraten, bis ein bearbeitbares Thema feststeht.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bzw. die / der SPRING Director sowie das Board of Postgraduate Studies im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise vor Ablauf der Bearbeitungszeit einmalig eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss bzw. der / dem SPRING Director sowie an das Board of Postgraduate Studies zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten (optional: über den Prüfungsausschuss bzw. den Director for Graduate Studies) ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
 - (4) Der Umfang der Masterarbeit soll 60.000 Wörter nicht überschreiten.
 - (5) Die / der SPRING Director legt den Zeitpunkt fest, zu dem das Thema und eine Zusammenfassung, welche die Problemstellung, Zielsetzung und das methodische Vorgehen beinhaltet, eingereicht werden soll und macht diesen bekannt.
 - (6) In Absprache mit der / dem Head of Department und den anderen Studiengangverantwortlichen legt die / der SPRING Director einen geeigneten Zeitpunkt für eine mündliche Präsentation des Themenvorschlags fest. Diese wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet. Während der Präsentation soll die Eignung des Themas, Umfang und die Betreuung kommentiert werden.
 - (7) Nach der Präsentation legt die / der Studierende eine abschließende Zusammenfassung unter Einbeziehung der Kommentare vor. Nach Erhalt der Zusammenfassung erstellt die / der SPRING Director eine Liste aller Studierenden, ihrer Forschungsthemen und den entsprechenden Betreuerinnen / Betreuern, die sowohl von der / dem Studierenden und der

- Betreuerin / dem Betreuer unterzeichnet wird. Diese wird dann an das Board of Postgraduate Studies weitergeleitet.
- (8) Die Betreuerin / der Betreuer berät die / den Studierende bei der Erarbeitung des Vorschlags für die Masterarbeit; leitet und beaufsichtigt ihre / seine Forschungsarbeit; legt die / der SPRING Director einen Evaluierungsbericht einschließlich einer Note vor, welche diese / dieser an die / den Head of Department und das Prüfungskomitee weiterleitet; und lässt sie / ihn zur Disputation der Masterarbeit zu.
 - (9) Das Komitee für die Masterarbeit, das die rechtlichen Voraussetzungen der School of Urban and Regional Planning, Ardhi University, Tansania erfüllt, besteht aus Betreuerin / Betreuer, Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer, falls vorhanden, und einer Lektorin / einem Lektoren und wird nach Vorlesungsende einberufen. Das Komitee besteht aus fest angestellten Vollzeitbeschäftigten der Fakultät, die mindestens über einen Masterabschluss verfügen müssen. Über Ausnahmen entscheidet auf Empfehlung und Bestätigung der Fakultät die Dekanin / der Dekan oder die / der SPRING Director gemäß dem Hochschulgesetz und der Universitätsregeln und -vorschriften. Hauptberufliche externe Dozentinnen / Dozenten, emeritierte Professorinnen / Professoren und Expertinnen / Experten aus externen Institutionen können mit Genehmigung der Dekanin / des Dekans, bzw. der / des SPRING Director als Zweitbetreuerinnen / Zweitbetreuer, Lektorinnen / Lektoren und Diskussionsteilnehmerinnen / -teilnehmer fungieren. Eine/r von ihnen kann die Vertreterin / der Vertreter der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund sein.
 - (10) Das Komitee für die Masterarbeit soll den Themenvorschlag für die Masterarbeit genehmigen und den Entwurf der Masterarbeit zur mündlichen Disputation zulassen.
 - (11) Die Funktionen der Lektorin / des Lektors sind: die Masterarbeit für die Disputation zu evaluieren und sie zur mündlichen Prüfung vor dem Disputationsausschuss zuzulassen.
 - (12) Ist eine Betreuerin / ein Betreuer, bzw. eine Lektorin / ein Lektor länger als ein Semester beurlaubt, ernennt die Dekanin / der Dekan, bzw. die / der SPRING Director eine neue Betreuerin / einen neuen Betreuer, bzw. eine neue Lektorin / einen neuen Lektor auf Empfehlung der zuständigen Organe. Wünscht eine Studierende / ein Studierender einen Wechsel der Betreuerin / des Betreuers bzw. der Lektorin / des Lektors, hat sie / er sich schriftlich auf dem Verfahrensweg an die Dekanin / den Dekan, bzw. die / den SPRING Director zu wenden. Betreuerinnen / Betreuer oder Lektorinnen / Lektoren können bei Vorliegen triftiger Gründe einen Antrag auf Entbindung von ihren Pflichten stellen.
 - (13) Die / der Studierende legt der Betreuerin / dem Betreuer, gegebenenfalls der Zweitbetreuerin / dem Zweitbetreuer, und der Lektorin / dem Lektoren einen schriftlichen Themenvorschlag für die Masterarbeit vor. Bei Genehmigung des Themenvorschlages kann die / der Studierende ihre / seine Forschungstätigkeiten aufnehmen. Eine beglaubigte Kopie des Themenvorschlages und ein ordnungsgemäß von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit unterzeichnetes Formular, welches den

Vorschlag genehmigt, wird auf dem Verfahrensweg der Dekanin / dem Dekan, bzw. die / der SPRING Director vorgelegt.

- (14) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

§ 23

Disputation und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Nachdem der vollständige Entwurf der Masterarbeit von den Mitgliedern des Komitees für die Masterarbeit positiv beurteilt wurde, lassen diese ihn bei der Dekanin / dem Dekan, bzw. die / der SPRING Director auf dem Verfahrensweg für die mündliche Disputation zu.
- (2) Der Disputationsausschuss besteht aus mindestens drei und nicht mehr als fünf Mitgliedern, welche von der Dekanin / dem Dekan, oder auf Empfehlung des Director for Graduate Studies ernannt werden. Maximal zwei von fünf Mitgliedern oder eines von drei Mitgliedern des Disputationsausschusses können aus einer externen Organisation kommen, d.h. von außerhalb des Fachbereiches oder der Universität. Der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund kann eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer oder eine promovierte Mitarbeiterin / einen promovierten Mitarbeiter als beratendes Mitglied des Disputationsausschusses benennen. Der Vorsitz des Disputationsausschusses soll durch eine andere / einen anderen als die Betreuerin / den Betreuer geführt werden.
- (3) Die Disputation muss zu einem vom Disputationsausschuss empfohlenen Zeitpunkt, der durch den Prüfungsausschuss bzw. dem Board of Postgraduate Studies bestätigt und durch die / der SPRING Director genehmigt wurde, im Fachbereich stattfinden.
- (4) Zeitpunkt und Durchführungsort der Disputation werden mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin offiziell durch das Graduate Studies Office angekündigt. Der Zeitplan der Disputation darf nur auf Empfehlung des Disputationsausschusses auf dem Verfahrensweg und mit förmlicher Genehmigung der Dekanin / des Dekans bzw. die / dem SPRING Director bzw. dem Director of Graduate Studies geändert werden.
- (5) Die Disputation darf nur abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Disputationsausschusses das Manuskript der Masterarbeit mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Disputationstermin erhalten haben und alle Mitglieder des Disputationsausschusses anwesend sind; ausgenommen sind Programme, in denen eine Einbeziehung ausländischer Zweitbetreuerinnen / -betreuer oder ausländischer externer Prüferinnen / Prüfer erforderlich ist. Im Falle einer Abwesenheit der / des Letztgenannten muss diese / dieser ihre / seine Kommentare der / dem

Vorsitzenden des Disputationsausschusses übermitteln, welche/r sie in den Abschlussbericht des Ausschusses einarbeitet. Bei Abwesenheit eines der anderen Mitglieder des Disputationsausschusses wird die Disputation vertagt.

- (6) Die Disputation ist eine öffentliche mündliche Prüfung, deren Dauer maximal 60 Minuten beträgt. Die Beurteilung und Bewertung der Disputation nimmt jedoch der Disputationsausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit unmittelbar nach der Disputation vor.
- (7) Die Disputation wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die anschließende Veröffentlichung der Masterarbeit gibt es zudem drei mögliche Ergebnisse der Disputation: „Pass“ („bestanden“), „Provisional Pass“ („bestanden mit Auflagen“) oder „Fail“ („nicht bestanden“). „Nicht bestanden“ bedeutet, dass mindestens zwei der fünf, bzw. eines der drei Mitglieder des Disputationsausschusses eine erhebliche Überarbeitung der Masterarbeit verlangen. Jedes Mitglied des Disputationsausschusses, welches die Masterarbeit ablehnt, muss diese Ablehnung schriftlich begründen. Die schriftliche Begründung wird dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt.

„Provisional Pass“ bedeutet, dass geringfügige Änderungen der Masterarbeit notwendig sind. Alle Mitglieder des Disputationsausschusses müssen den Änderungsvorschlägen zustimmen, welche schriftlich konkretisiert und dem Abschlussbericht des Disputationsausschusses beigelegt werden müssen. Ein zweiter Bewertungsbogen darf erst unterzeichnet werden, nachdem die / der Studierende die verlangten Änderungen in die Masterarbeit eingearbeitet hat und der Disputationsausschuss dieses bescheinigt hat.

- (8) Das Ergebnis der Disputation muss der Dekanin / dem Dekan bzw. die / dem SPRING Director auf dem Verfahrensweg am ersten auf die Disputation folgenden Arbeitstag mitgeteilt werden.
- (9) Besteht die / der Studierende die Disputation nicht, kann sie / er diese im Laufe eines akademischen Jahres nach dem ersten Disputationstermin wiederholen.
- (10) Vier gebundene Kopien der anerkannten Masterarbeit sollen eingereicht, und wie folgt verteilt werden: das Original an die Universitätsbibliothek der Ardhi University, eine Kopie an die Technische Universität Dortmund, eine Kopie an die Behörden des Fallstudiengebietes bzw. Distrikts, in dem die Forschungsarbeit durchgeführt wurde, und eine Kopie an die Nationalbibliothek.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Die oder der Studierende kann vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des ersten Studienjahres erhält der / die Studierende:
 - a) Eine Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres bescheinigt,
 - b) eine Notenübersicht, welche die Noten des ersten Studienjahres dokumentiert und
 - c) eine beglaubigte Kopie des offiziellen Transcript of Records wird dem gemeinsamen Transcript of Records beigelegt.
- (2) Nachdem das zweite Studienjahr des SPRING Studiengangs erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält die / der Studierende in der Regel spätestens drei Monate nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung:
 - a) Ein Zeugnis („Transcript of Records“) mit den beiden jeweiligen Abschlussnoten des ersten und zweiten Studienjahres, der Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grade nach § 19 Absatz 10, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module mit Einzelnoten aller Module sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte,
 - b) und einen Anhang (diploma supplement), der die Leistungspunkte und eine Beschreibung der im Rahmen des Programms erworbenen Kompetenzen sowie Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs und Informationen über die Hochschule bzw. Hochschulsystem enthält.
- (3) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung und dem Deputy Vice Chancellor – Academic Affairs der Ardhi University unterschrieben.

§ 26

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie einer englischen

Übersetzung ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.

- (2) Die gemeinsame Masterurkunde wird an der Technischen Universität Dortmund von der Rektorin oder dem Rektor und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Raumplanung und an der Ardhi University, Tansania von dem Vice Chancellor und dem Deputy Vice Chancellor – Academic Affairs der Ardhi University unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Raumplanung versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss bzw. der Director for Graduate Studies nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Umstand durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Director for Graduate Studies an der School of Urban and Regional Planning, Ardhi University, Tansania über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Das fehlerhafte Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Dokument auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung der Technischen Universität Dortmund und der University Senate der Ardhi University, Tansania.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen / Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Board of Postgraduate Studies zu stellen. Diese/r bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Studiengang SPRING eingeschrieben worden sind.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund und an entsprechender Stelle der Partneruniversität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 08. Februar 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 03. Februar 2021.

Dortmund, den 23. Februar 2021

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht

Modul	Bezeichnung	Leistungs- punkte	Prüfungsform
1	Planning Approaches and Key Skills for Planners	8 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
2	Workshop - Planning Practice	12 LP	3 benotete Teilleistungen
3	Planning in Development Countries and Physical Infrastructure	20 LP	Benotete schriftliche Modulprüfung
4	Planning Tools	6 LP	2 unbenotete Teilleistungen
5	Concepts and Theories for Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
6	Socio-Economic Development Planning	7 LP	Benotete mündliche Modulprüfung
7	Planning and Research Methods	8 LP	2 schriftliche Teilleistungen
8	Urban Planning and Management in Tanzania	10 LP	schriftliche Teilleistungen
9	Urban Planning and Management Workshop	8 LP	Individuelle fortlaufende Bewertung, mündliche Abschlussprüfung (Abschlussbericht, Gruppen- und Einzelprüfung) und schriftlicher Bericht (The students produce a written report and corresponding charts and maps. In addition there are oral examinations (individual and as a group) for testing contents and methods employed in the workshop. All of these are graded)
10	Master Thesis	34 LP	Masterarbeit und Disputation (Written thesis assessed individually by several examiners, final mark determined by entire examination committee after oral defence; external examiner from one of the SPRING network partner universities)

			present at thesis defense)
--	--	--	----------------------------

Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang SPRING - richtig

Studienstandort	Semester	Module					Leistungspunkte
Dortmund (Deutschland)	1. Semester	Modul 1: Planning Approaches and Key Skills for Planners 8 LP	Modul 2: Workshop – Planning Practice 12 LP	Modul 3: Planning in Developing Countries and Physical Infrastructure 20 LP	Modul 4: Planning Tools 6 LP	Modul 5: Concepts and Theories for Planning 7 LP	60 LP
	2. Semester					Modul 6: Socio-Economic Development Planning 7 LP	
Ardhi University, Dar es Salam, Tanzania	3. Semester	Modul 7: Planning and Research Methods 8 LP	Modul 8: Urban Planning and Management in Tanzania 10 LP	Modul 9: Urban Planning and Management Workshop 8 LP			60 LP
	4. Semester				Modul 10: Master Thesis 34 LP		